

*Osnabrücker Jahrbuch*  
*Frieden und Wissenschaft*

**II/1995**

**Dialog**  
**Wissenschaft – Gesellschaft – Politik – Kultur**

**Universitätsverlag Rasch Osnabrück**

**Hero Schall, Gesa Schirmacher**

## **Gewalt in der Familie – Resignation oder Herausforderung des Strafrechts?**

### **A. Einleitung**

Die im Titel dieses Beitrags aufgeworfene Fragestellung wird manchen Leser zunächst verblüffen, ist doch zum einen das Problem der im familiären Bereich verübten Gewalttaten kein spezifisch strafrechtliches und zum anderen allgemein bekannt, daß selbst gravierende Gewalttaten im häuslichen Bereich nur extrem selten strafrechtlich geahndet werden, häufig genug noch nicht einmal ein Einschreiten der Polizei für notwendig erachtet wird. Dieser Befund gilt allerdings nicht für zwei spezielle Formen der familiären Gewalt: für die Vergewaltigung in der Ehe und den sexuellen Mißbrauch an Kindern. Diese beiden Themen sind in den vergangenen Jahren sowohl in der rechtspolitischen Diskussion als auch in der allgemeinen Presseberichterstattung so intensiv behandelt worden, daß sie teilweise schon zu Modethemen überstrapaziert wurden, was die Bereitschaft zu einer konstruktiven und ausgewogenen Lösung nicht gerade gefördert hat<sup>1</sup>.

Wenn diese Gewaltformen in der vorliegenden Untersuchung aus der Betrachtung ausgeklammert werden, so geschieht dies deshalb, weil sie wegen der sexuellen Komponente einen gesonderten Problembereich im Rahmen der häuslichen Gewalt darstellen und ihre Einbeziehung damit – wie auch durch die schwerpunktmäßige und zum Teil recht einseitige Darstellung in der Presse – den Blick für die grundsätzlichen Fragen der staatlichen Intervention gegen Gewalt in der Familie verstellen würde. Im Mittelpunkt unserer Untersuchung steht daher das Phänomen der körperlichen Gewalt gegen Frauen in Lebensgemeinschaften<sup>2</sup> – unter Ausklammerung der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.<sup>3</sup>

### **B. Der rechtstatsächliche Hintergrund**

#### **I. Situationsbeschreibung der häuslichen Gewalt gegen Frauen**

##### **1. Häufigkeit der Gewalttaten**

Um effektive Maßnahmen der staatlichen und hier insbesondere der strafrechtlichen Intervention<sup>4</sup> analysieren zu können, ist zunächst eine – hier zwangsläufig verkürzte – Situationsbeschreibung der häuslichen Gewalt gegen Frauen notwendig, deren Umfang weit größer ist, als allgemein angenommen wird.

---

<sup>1</sup> S. dazu nur den eindrucksvollen Bericht über den Fall der Münsteraner Montessori-Kindergärten von Gerhard Mauz, Gisela Friedrichsen. »Kot mit Ketchup«. *Der Spiegel* 1993, 39, 87ff.

<sup>2</sup> Zum Ausmaß der sexuellen Gewalt innerhalb von Lebensgemeinschaften s. nur Carol Hagemann-White, Barbara Kavemann u. a. (Hg.). *Hilfen für mißhandelte Frauen, Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts Frauenhaus Berlin*. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1981 (Schriftenreihe des BMJFFG Band 124), 84ff.

Bezüglich der Häufigkeit stehen allerdings keine gesicherten Daten zur Verfügung, da in diesem Bereich der Gewaltkriminalität ein besonders großes Dunkelfeld existiert<sup>5</sup>. Das Ausmaß des Dunkelfeldes ist wegen fehlender empirischer Untersuchungen noch recht vage; dementsprechend schwanken die Angaben von 100.000 bis zu 4 Millionen Frauen, die jährlich von ihren Männern mißhandelt werden<sup>6</sup>. Eine neue Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, die das Dunkelfeld der nicht an die Öffentlichkeit gelangten Taten mit einbezog, bestätigt jedenfalls die erhöhte Gefährdung der Frauen durch häusliche Gewalt. Danach ist das Risiko für Frauen, Opfer von Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie bzw. in anderen Lebensgemeinschaften zu werden, um ein vielfaches höher als außerhalb<sup>7</sup>.

Bekannt ist auch, daß Gewalt gegen Frauen kein sog. Unterschichtenproblem darstellt, sondern schichtübergreifend nachweisbar ist<sup>8</sup>.

## 2. Die Dynamik der körperlichen Gewalt gegen Frauen

a) Nach den bisher vorliegenden empirischen Untersuchungen läßt sich die Ausübung von Gewalt (im weiteren Sinne) gegenüber Frauen in vier verschiedene, ineinander übergehende Bereiche unterteilen: psychische, ökonomische, sexuelle und körperliche Mißhandlung<sup>9</sup>. Die Täter der Gewalttaten beginnen zumeist nicht sofort mit körperlichen Mißhandlungen, vielmehr stellt sich die Ausübung von Gewalt als ein schleichender und sich in der Intensität steigernder Prozeß dar<sup>10</sup>. Dadurch, daß die Gewaltausübung zumeist schrittweise beginnt und sich die ersten Schritte nicht gleich als Gewaltanwendung im engeren Sinne darstellen, besteht die Gefahr, daß die betroffenen Frauen diese Unterdrückung nicht ernst genug nehmen und zum Teil sogar als Normalität in der Partnerschaft empfinden. Die erste Handlung körperlicher Gewalt des Mannes wird dann in

<sup>3</sup> Dabei handelt es sich hier um erste Ergebnisse eines interdisziplinären Forschungsprojekts zum Thema »Gewalt in der Familie und staatliche Intervention«. Dieses seit 1992 in Zusammenarbeit mit Frau Prof. Dr. Carol Hagemann-White (Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften – Allgemeine Pädagogik/Frauenforschung) an der Universität Osnabrück durchgeführte Projekt soll zum Abbau der Barrieren zwischen sozialen und frauenpolitischen Fachkräften einerseits und den Juristinnen und Juristen andererseits beitragen und neue Interventionsmöglichkeiten entwickeln. Zur weiterführenden Behandlung dieses Themenkreises s. Hero Schall, Gesa Schirmmacher. *Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention*. Stuttgart 1995.

<sup>4</sup> Da der Staat bei Gewalttaten faktisch in aller Regel zuerst mit Hilfe der Polizei interveniert, diese aber sowohl aufgrund strafrechtlicher als auch ordnungsrechtlicher Kompetenz tätig wird (s. dazu näher unter C.III.), sollen in die Untersuchung auch die ordnungsrechtlichen Interventionsmaßnahmen der Polizei miteinbezogen werden.

<sup>5</sup> Günther Kaiser. *Kriminologie*. 2. Aufl. Heidelberg 1988, § 72 Rdnrn. 2, 5; Hans-Dieter Schwind, Jürgen Baumann, Ursula Schneider, Manfred Winter. »Endgutachten«. Hans-Dieter Schwind, Jürgen Baumann u. a. (Hg.). *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Analysen und Vorschläge der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)*. Berlin 1990, Bd. I, Rdnrn. 188ff (im folgenden zit. (Anti-) *Gewaltkommission*).

<sup>6</sup> Schwind, Baumann, Schneider, Winter, Rdnr. 189; zum (internationalen) kriminologischen Forschungsstand s. auch Hans-Jürgen Kerner, Günther Kaiser, Arthur Kreuzer, Christian Pfeiffer. »Erstgutachten der Unterkommission Kriminologie«. (Anti-) *Gewaltkommission*, Bd. II, Rdnr. 232.

<sup>7</sup> Diesen Befund teilte der Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN), Prof. Dr. Pfeiffer, in seinem Vortrag während der Fachtagung »Männergewalt in der Familie« am 20. Juli 1994 in Hannover mit; die Ergebnisse der Untersuchung werden voraussichtlich Anfang 1995 veröffentlicht.

<sup>8</sup> S. Wiebke Steffen, Siegfried Polz. *Familienstreitigkeiten und Polizei*. Hg. Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei. München 1991, 86, die die Polizeibeamten und -beamtinnen die jeweilige wirtschaftliche Situation der betroffenen Familien bewerten ließen (ärmlich 21 %; durchschnittlich 72 %; begütert 5 %); s. auch Kaiser, § 72 Rdnr. 5; für Österreich s. Cheryl Benard, Edith Schlaffer, Britta Mühlbach, Gabriele Sapik. *Gewalt in der Familie, Teil I: Gewalt gegen Frauen*. Hg. BMfUJF Österreich. Wien 1991, 5ff; schwerpunktmäßig untersucht wird die Gewalt in Mittel- und Oberschichtfamilien (s. dazu bes. 11ff).

<sup>9</sup> Hagemann-White, Kavemann u. a., 84ff; s. auch Benard, Schlaffer u. a., 13ff.

<sup>10</sup> Gudrun Löhnert. »Liebe geht nicht mit Gewalt«. *reader »Gewalt gegen Frauen und Mädchen«*, Veranstaltungsreihe Frauenbüro Landkreis Goslar. Goslar 1993, 15ff (16); Margit Brückner. *Die Liebe der Frauen – Über Weiblichkeit und Mißhandlung*. Frankfurt/M. 1988, 30.

der Regel als ein Einzelereignis erlebt und nicht als ein Signal für den Beginn einer gewalttätigen Beziehung. Erleichtert wird diese Fehleinschätzung der Frauen dadurch, daß sich der Mann nach der ersten Gewalthandlung oftmals selbst schuldig fühlt, um Verzeihung bittet und verspricht, daß dies nie wieder geschehen werde<sup>11</sup>. In der Mehrzahl der Fälle finden die Gewalthandlungen dann in immer kürzeren Zeitabständen statt und steigern sich alsbald zu gravierenden körperlichen Mißhandlungen<sup>12</sup>, so daß die Frau ständig weiter gedemütigt und zugleich in der Beziehung festgehalten wird. Die Formen der von den Männern begangenen körperlichen Mißhandlungen reichen von Schubsen, Ohrfeigen, Beißen, Kneifen über Schlagen und Treten bis hin zu schlimmsten Foltermethoden<sup>13</sup>. Eine Frauenhausbewohnerin schildert ihre Erfahrungen beispielsweise folgendermaßen:

»Er riß mich vom Stuhl, zerrte mich ins Wohnzimmer, durch den Flur, die halbe Treppe hinauf und stieß mich zurück nach unten und begann, mich zu treten und auf mich 'draufzuspringen [...]. Ich wurde durch seine ersten Hiebe k.o. geschlagen. Er hämmerte auf etwas ein, das gleich einem Kissen auf dem Boden lag. Ich hatte eine gebrochene Rippe, mein rechtes Bein war gebrochen, zwei Zähne waren ausgeschlagen, ich hatte eine Platzwunde am Kinn – ich habe immer noch die Narbe, die Wunde mußte mit 5 Stichen genäht werden – und mein rechter Arm war gebrochen.«<sup>14</sup>

Weitere in den Untersuchungen wiedergegebene Aussagen der betroffenen Frauen zeigen, daß derartige Übergriffe keineswegs als – zwar erschütternde, aber nur in extremen Situationen vorkommende – Einzelfälle abgetan werden können.<sup>15</sup>

b) Um die Schwere und Dringlichkeit des Problems der häuslichen Gewalt gegen Frauen sowohl in menschlicher, faktischer als auch in rechtlicher Hinsicht bewußtzumachen, bedarf es auch eines sorgfältigen Eingehens auf die Gründe, die die so mißhandelten Frauen davon abhalten, ihre Männer umgehend zu verlassen, oder die sie sogar dazu veranlassen, nach der anfänglichen Flucht in ein Frauenhaus wieder zu ihren gewalttätigen Männern zurückzukehren. Daß die Frauen so reagieren (bzw. nicht reagieren), wird ihnen in der Diskussion oft genug als unverständlich entgegengehalten.<sup>16</sup>

Wie blauäugig ein solcher Einwand ist und wie unbegründet derartige Vorwürfe sind, zeigt schon eine nähere Betrachtung der psychosozialen Verflechtung zwischen den betroffenen Frauen und ihren Männern: Angesichts der Komplexität solcher Verflechtungen sind es naturgemäß mehrere Faktoren, die das entsprechende Verhalten der Frauen wesentlich beeinflussen. So wurde als erster wesentlicher Faktor die ökonomische Abhängigkeit vieler Frauen von ihren Lebenspartnern ermittelt<sup>17</sup>. Erheblich verschärft

<sup>11</sup> R. Emerson Dobash, Russel P. Dobash. *Violence against wives*. New York 1979, 195 (im folgenden zit. *Violence*); Brückner, 30.

<sup>12</sup> Brückner, 20, in Auswertung verschiedener empirischer Untersuchungen; s. auch Roswitha Burgard. *Mut zur Wut – Befreiung aus Gewaltbeziehungen*. Berlin 1988, 23.

<sup>13</sup> Hagemann-White, Kavemann u. a., 86; Dobash, Dobash, *Violence*, 109ff.

<sup>14</sup> Dobash, Dobash, *Violence*, 110; eigene Übersetzung.

<sup>15</sup> S. dazu außer den schon genannten Untersuchungen von Hagemann-White, Kavemann u. a. (86ff) und Dobash, Dobash (*Violence*, 109ff), die Schilderungen der untersuchten Frauen bei Burgard, 74ff, die Beschreibungen bei Karin Bergdoll, Christel Namgalies-Treichler (*Frauenhaus im ländlichen Raum*. Schriftenreihe des BMJFFG, Bd. 198. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1987, 86ff) und die Darstellung der typischen Opferschäden bei Ursula Schneider (*Körperliche Gewaltanwendung in der Familie*. Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 28. Berlin 1987, 75ff).

<sup>16</sup> Zum Unverständnis s. Brückner, 52ff (insbes. 57), die auch die Probleme der Frauenhaus-Mitarbeiterinnen mit dem Verhalten der Bewohnerinnen eindrücklich schildert. Auch am Anfang der studentischen Seminare innerhalb unseres Projekts wurde dieses Unverständnis sowohl von Männern als auch von Frauen geäußert (»also ich wäre sofort weg«).

<sup>17</sup> Vgl. dazu Heidrun Brandau, Carol Hagemann-White, Margreth Haep, Annette del Maestre. *Wege aus Mißhandlungsbeziehungen*. Pfaffenweiler 1991, 58; Dobash, Dobash, *Violence*, 156ff.

wird die wirtschaftliche Abhängigkeit noch dadurch, daß die Frauen in aller Regel – wenn nicht rechtlich, so doch faktisch – auch noch Kinder zu versorgen haben.

Psychologisch von Bedeutung ist, daß das Zugeben des Scheiterns der Ehe nach den immer noch vorherrschenden kulturellen und moralischen Vorstellungen zugleich das Zugeben des Scheiterns als Frau beinhaltet<sup>18</sup>. Die ständigen körperlichen und psychischen Mißhandlungen sowie die Erkenntnis bzw. das Empfinden der Ausweglosigkeit der Situation bewirken häufig eine so erhebliche seelische Belastung, daß den Frauen die Kraft fehlt, sich den Gewalttätigkeiten entgegenzustellen. Dabei lähmt die Angst vor weiterer Mißhandlung, aber auch vor einem neuen Anfang außerhalb der Beziehung die Frauen<sup>19</sup>. Zugleich wird versucht, die Gewalttätigkeit insgesamt zu verdrängen. Dieser Schutzmechanismus ist dadurch gekennzeichnet, daß sich die Frau der – vielfach diffusen – Hoffnung hingibt, der Mann werde sich irgendwann doch noch ändern, was viele der gewalttätigen Männer auch immer wieder versprechen<sup>20</sup>.

Als weiterer wesentlicher Faktor wird zudem auch die weibliche Sozialisation genannt<sup>21</sup>: Diese vermittelt den Frauen immer noch, sie dürften nicht aggressiv sein, sie würden die Verantwortung für das emotionale Klima in der Beziehung tragen und seien, wenn es Probleme gibt, an diesen selber schuld<sup>22</sup>. Viele der betroffenen Frauen äußerten auch, daß sie hofften oder gehofft hätten, daß dann, wenn sie dieses oder jenes Verhalten unterließen, tatsächlich die Gewalt aufhören würde – obwohl gerade diese Hoffnung immer wieder enttäuscht wurde<sup>23</sup>. Denn es zeigt sich, daß es sich in der Regel dem Einfluß der Frauen entzieht, wann ihre Männer zuschlagen; die Gewaltanwendungen sind willkürlich, und die mißhandelnden Männer suchen sich willkürliche Gründe für ihr Tun<sup>24</sup>.

Dennoch sind die Frauen nicht völlig passiv oder hilflos. In der Regel versuchen sie, die Situation zu verändern. Sie nehmen Kontakt zu Verwandten – insbesondere zu ihren Müttern oder Schwestern –, ihren Freunden sowie staatlichen Stellen auf, um Hilfe und Auswege aus der Gewalt durch Veränderung des Mannes zu finden<sup>25</sup>. Allerdings machen sie dabei allzu häufig die bittere Erfahrung, daß ihnen von dieser Seite oftmals keine Hilfe gegeben wird oder daß diese »Hilfe« das Problem nicht beseitigt und nicht dazu beiträgt, der Gewalt zu entfliehen oder sie auf andere Weise zu beenden<sup>26</sup>.

### 3. Zur Persönlichkeitsstruktur der Gewalttäter

Für die Entwicklung sinnvoller Interventionsmaßnahmen, insbesondere der konkreten Reaktionen auf die jeweiligen Täter, ist es weiterhin notwendig, auf die Persönlichkeitsstruktur der gewalttätigen Männer einzugehen.<sup>27</sup> Zu berücksichtigen ist, daß es hier – ebenso wie bei der Beschreibung der Reaktionen der mißhandelten Frauen – keine monokausalen Erklärungen oder auf alle Individuen zutreffende Persönlichkeitsbeschreibungen geben kann.<sup>28</sup>

<sup>18</sup> Brückner, 37.

<sup>19</sup> U. Schneider, 137.

<sup>20</sup> Löhnert, 15ff (20).

<sup>21</sup> Instruktiv Brückner, 62ff, zu den »weiblichen« Phantasien als Produkt ihrer Sozialisation; s. auch Brandau, Hagemann-White u. a., 58; Dobash, Dobash, *Violence*, chapter »becoming a wife«, 75ff, insbes. 77ff (»the little girl is prepared«).

<sup>22</sup> Zu den Schuldgefühlen der Frauen s. auch U. Schneider, 137.

<sup>23</sup> Brückner, 35ff, in Auswertung zahlreicher Untersuchungen; Burgard, 22.

<sup>24</sup> Burgard, 23.

<sup>25</sup> R. Emerson Dobash, Russel P. Dobash. *Women, violence and social change*. London, New York 1992, 231. (Im folgenden zit. *Women*.)

<sup>26</sup> Dobash, Dobash, *Women*, 232.

Zunächst ist entgegen manchen vordergründigen Versuchen, die gewalttätigen Männer mit einer angeblichen krankhaften Veranlagung zu exkulpiert, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Täter i. d. R. nicht psychisch krank oder gestört, sondern »ganz normal« sind. Dies beinhaltet auch, daß das Psychogramm der Täter nicht durch psychologische Defekte, sondern durch fehlendes – aber erlernbares – Sozialverhalten gekennzeichnet ist.

So wurde als häufigster Faktor das Fehlen einer eigenen positiven männlichen Identität festgestellt, das in vielen Fällen dazu führt, daß Gewalt angewandt wird, um dem Zwang der männlichen Rolle gerecht zu werden – also in Situationen, in denen der Mann seinen überlegenen Status gefährdet sieht. Deutlich wurde auch, daß den Tätern häufig die Möglichkeit fehlt, adäquat mit ihren Ängsten und ihrer Wut umzugehen. Dabei erkennen sie die in ihnen liegenden Anzeichen für die Gewalttätigkeit nicht und können dementsprechend auch nicht im Anfangsstadium der entstehenden Aggressivität entgegenwirken.

Hinzu kommt, daß Gewalt als eine Form der Konfliktaustragung gesellschaftlich vielfach immer noch als legitime Verhaltensweise angesehen wird und damit für den individuellen Täter kein Anlaß besteht, sich mit der Entstehung der Aggressivität und den persönlichen Anzeichen für Gewalttätigkeiten auseinanderzusetzen.

Eine wesentliche Rolle spielt schließlich auch die Eifersucht, und zwar in zweifacher Hinsicht: Ein Charakteristikum in gewalttätigen Beziehungen ist der Versuch der Männer, ihre Frauen völlig zu isolieren. Diese Isolationsstrategie kann auch darauf beruhen, daß diese Männer ihren Frauen nicht zutrauen, freiwillig bei ihnen zu bleiben. Je größer den Männern das Risiko erscheint, ihrer Frau Freiheiten zu lassen, umso mehr schränken sie ihre Rechte auf ein eigenes Leben ein. Die Eifersucht auf eigenständige Außenkontakte der Frau und die darauf beruhende Isolierung kann aber zugleich der Kompensation eigener Kontaktarmut dienen.

Beobachtet wurde auch, daß die Gewalttätigkeiten oft unter Alkoholeinfluß verübt werden, wobei allerdings die Alkoholisierung nicht als Ursache der Gewaltanwendung bewertet wurde, sondern als ein Umstand, der die Auslösung der jeweiligen Gewalttat begünstigt, vor allem aber den Tätern als nachträgliche Entschuldigung für ihr Verhalten dient.

---

<sup>27</sup> Wir können uns hier nur auf einige wesentliche Faktoren beschränken, zumal schon der Begriff der Gewalt äußerst umstritten ist (s. dazu beispielhaft Schwind, Baumann, Schneider, Winter, Rdnrn. 20ff; Kaiser, § 69, Rdnrn. 6ff). Es ist auch nicht möglich, hier eine umfassende Erklärung für das Entstehen von aggressivem Verhalten überhaupt zu erarbeiten (vgl. dazu die Darstellung der Erklärungsansätze bei U. Schneider, 30ff; 86ff). Allerdings sind für das Phänomen der häuslichen Gewaltanwendung u. E. gesamtgesellschaftliche Erklärungsansätze, die die patriarchalische Struktur unserer Gesellschaft und eine daraus resultierende ungleiche Machtverteilung zwischen Männern und Frauen sowie die daraus folgende stillschweigende Akzeptanz der Gewalttätigkeiten von Männern gegen Frauen berücksichtigen, überzeugender als individualisierende Konzepte – s. dazu beispielsweise Carol Hagemann-White. »Gleiches Recht auf körperliche Unversehrtheit?« Ute Gerhard, Jutta Limbach (Hg.). *Rechtsalltag von Frauen*. Frankfurt/M. 1988, 91ff (99f); Burgard, 18; Günther Kaiser. *Kriminologie*. 9. Aufl. Heidelberg 1993, 434; Dobash, Dobash, *Women*, 232ff; Gerlinda Smaus. »Physische Gewalt und die Macht des Patriarchats«. *Kriminologisches Journal* 1994, 82ff (87ff, insbes. 88). Denn weder die Ansätze, die eine Pathologisierung eines erheblichen (weiblichen wie männlichen) Teils der Bevölkerung zur Folge haben, noch die Konzepte, die die Geschlechter von Tätern und Opfern unberücksichtigt lassen, erscheinen geeignet, das Massenphänomen der Gewalttätigkeit gegen Frauen zu erklären.

<sup>28</sup> Um die Täter zu charakterisieren, beziehen wir uns vor allem auf die Aussagen von Therapeuten und Pädagogen, die mit Männern, die Gewalt gegen Frauen angewandt haben, arbeiten. Die folgenden Angaben wurden auf der schon genannten Fachtagung in Hannover (»Männergewalt in der Familie«) von Dipl.-Päd. U. Driller, Leiter des Präventionsprogramms Polizei/Sozialarbeit (PPS) Hannover, erläutert und von den anwesenden Teilnehmern der mit Gewalttätern arbeitenden Männergruppen bestätigt (vgl. auch die Dokumentation; in Vorb.). Bezug genommen wird auch auf die Untersuchungen von Cheryl Benard, Edith Schlaffer (*Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe*. Reinbek 1978 (Ausgabe 1992), 121ff), Hans-Joachim Schneider (*Kriminologie*. Berlin, New York 1987, 588) und Dobash, Dobash, (*Violence*, 98ff).

## II. Die gegenwärtige Interventionspraxis

Die von den Männern begangenen Gewalttaten werden – wie bereits angedeutet – in der Praxis allenfalls in Ausnahmefällen strafrechtlich geahndet<sup>29</sup>. Das ist umso erstaunlicher, als jedenfalls die körperlichen Mißhandlungen<sup>30</sup> eine ganze Reihe von Straftatbeständen erfüllen. Regelmäßig verwirklicht ist das Delikt der Körperverletzung (§ 223 StGB) und häufig auch – bei Einsatz einer Waffe oder eines sonstigen gefährlichen Werkzeugs – das Delikt der gefährlichen Körperverletzung (§ 223a StGB) und oft genug – bei entsprechenden Folgen der Verletzung – auch eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB). In gravierenderen Fällen kommen sogar eine Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB) und überdies Totschlag (§ 212 StGB) oder Mord (§ 211 StGB) in Betracht.<sup>31</sup>

Die Ursachen für die Zurückhaltung oder gar das Fehlen der strafrechtlichen Verfolgung dürften in erster Linie darin zu sehen sein, daß die Polizei, die von staatlicher Seite als erste mit den Gewalttätern in Kontakt kommt, ihre eigene Aufgabe bei dem Einsatz bei sog. Familienstreitigkeiten weniger in der Aufnahme der notwendigen Ermittlungen sieht als im Schlichten des Streits<sup>32</sup>. So äußerten Polizeibeamte zu ihrer Tätigkeit bei sog. Familienstreitigkeiten: »Ruhe, Ruhe. Die Ruhe wiederherstellen, mehr können wir nicht tun«<sup>33</sup>. Obwohl die Polizeibeamtinnen und -beamten gerade für die sozialpädagogische Tätigkeit des Schlichtens und Vermittelns regelmäßig nicht ausgebildet sind<sup>34</sup>, sehen sie hierin die beste Möglichkeit der Krisenintervention. Allerdings fühlen sie sich in dieser Situation auch oft überfordert<sup>35</sup>, und es fehlt für sie bei diesen Einsätzen ein langfristiges Erfolgserlebnis. Dementsprechend sind diese Einsätze bei ihnen auch sehr unbeliebt<sup>36</sup>. Und schließlich kann auch nicht übersehen werden, daß es – ebenso wie in der Gesamtgesellschaft<sup>37</sup> – auch unter den Polizeibeamten Vorurteile, Unkenntnis und Fehlvorstellungen über die Struktur, Gründe und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen gibt. Die verbreitete Einstellung, daß die Frauen die Gewalttätigkeiten oft selbst provoziert hätten<sup>38</sup>, führt nicht selten dazu, daß sich die Polizeibeamten als Männer mit den Tätern und nicht mit den Opfern der Taten solidarisch fühlen.

Die Frustration der Polizeibeamtinnen und -beamten bei ihrer Tätigkeit im Rahmen von sog. Familienstreitigkeiten wird außerdem durch das Gefühl hervorgerufen, »für den

<sup>29</sup> Hagemann-White, »Gleiches Recht«, 91ff (100), spricht vom »systematischen Verzicht« auf Strafverfolgung.

<sup>30</sup> Die Formen der psychischen und ökonomischen Unterdrückung werden vom Strafrecht in der Regel nicht erfaßt; nur ausnahmsweise kommen hier die Straftatbestände der Nötigung (§ 240 StGB), der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) sowie der Beleidigung (§ 185 StGB) in Betracht.

<sup>31</sup> Neben diesen Delikten »gegen Leib und Leben« ist im Bereich der sexuellen Gewalt in der Familie auch an eine Strafbarkeit wegen Vergewaltigung in der Ehe zu denken – nach dem geltenden Recht allerdings nicht als Vergewaltigung im Sinne des § 177 StGB, wohl aber als Nötigung (§ 240 StGB) und regelmäßig auch als Körperverletzung (§§ 223ff StGB).

<sup>32</sup> Steffen, Polz, 98ff; Hagemann-White, Kavemann u. a., 123ff; Kerner, Kaiser, Kreuzer, Pfeiffer, Rdnr. 241 m. w. N.; ebenso Alfred Stümper, Karlheinz Gemmer, Hans-Werner Hamacher, Wolfgang Salewski. »Erstgutachten der Unterkommission Polizeipraxis«. (Anti-) *Gewaltkommission*, Bd. II, Rdnr. 314.

<sup>33</sup> Bergdoll, Namgalies-Treichler, 186.

<sup>34</sup> So kann man den Vorschlägen zur Verbesserung der Intervention der bayerischen Polizei entnehmen, daß in der Ausbildung der Bereitschaftspolizei nicht auf den Themenbereich der sog. Familienstreitigkeiten eingegangen wird und daß auch das Angebot zu entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen nur unzureichend ist; s. Steffen, Polz, 180ff.

<sup>35</sup> Sabine Chelmiss. *Gewalt gegen Frauen – Hilfe statt Behinderung*. Bremen 1985, 62.

<sup>36</sup> S. zur Unzufriedenheit innerhalb der Polizei: Bergdoll, Namgalies-Treichler, 195ff; Hagemann-White, Kavemann u. a., 125; Edwin Kube, Wiebke Steffen. »Zwischengutachten der Arbeitsgruppe B«. (Anti-) *Gewaltkommission*, Bd. I, Rdnr. 247.

<sup>37</sup> Nach Sigrid Metz-Göckel, Ursula Müller. *Der Mann – Die BRIGITTE-Studie*. Weinheim, Basel 1986, 126f, neigt fast die Hälfte der befragten Männer zu einer Bagatellisierung der Gewalt.

<sup>38</sup> Vgl. Bergdoll, Namgalies-Treichler, 197ff.

Papierkorb« zu arbeiten. Denn auch wenn sie Anzeigen aufnehmen, bleiben doch viele Verfahren schon bei der Staatsanwaltschaft hängen und werden von dieser folgenlos eingestellt.

Für die Frauen bedeutet diese gegenwärtige Ausgangslage, daß sie – gefangen in der gewalttätigen Dynamik der Beziehung – in aller Regel keinerlei Hilfe von staatlicher Seite erhalten. Gerade in der konkreten Tatsituation erfolgt kein schnelles Hilfsangebot, sondern die Frau wird ihrer Situation selbst überlassen. Aber auch der Täter ist nicht gezwungen, sich mit dem Geschehen auseinanderzusetzen, er hat sich nicht zu verantworten<sup>39</sup>. Auch für ihn gibt es regelmäßig kein Angebot, das ihm bei der Bewältigung der oben umschriebenen Defizite im Sozialverhalten helfen könnte; insoweit wird auch er mit seinen Problemen allein gelassen. Verschärft wird das Problem noch dadurch, daß diese einseitige Strategie der Konfliktlösung zunehmend zur Normalität wird und damit den Anschein der Legitimität erhält.<sup>40</sup>

## C. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention

### I. Das Domestic Abuse Intervention Project (DAIP)

Im Mittelpunkt der heutigen Diskussion über sinnvolle Reaktionsmöglichkeiten steht das »Domestic Abuse Intervention Project« (DAIP). Dieses Modell wurde zunächst in Duluth, Minnesota (USA) initiiert und ist inzwischen Vorbild für weitere Programme nicht nur in den Vereinigten Staaten<sup>41</sup>, sondern auch in der Bundesrepublik<sup>42</sup>.

Das in diesem Projekt vorgesehene Interventionsprogramm läuft dabei im wesentlichen folgendermaßen ab: Aufgrund eines Notrufs bei der Polizei begeben sich die Beamtinnen und/oder Beamten unverzüglich zum Tatort. Stellen sie fest, daß es zu einer Verletzung einer Lebenspartnerin (oder auch einer geschiedenen Frau) gekommen ist oder daß mit Gewalttätigkeiten ernsthaft gedroht wurde, wird der Täter für max. 24. Stunden festgenommen<sup>43</sup>. Die Festnahme des Täters führt vor allem zu einer Entlastung der Situation für das Opfer; die Frau muß keine Eskalation der Gewalt befürchten, nachdem die Polizei den Tatort wieder verlassen hat. Zugleich wird dem Täter schon in der Tatsituation oder unmittelbar nach der Tat von staatlicher Seite deutlich gemacht, daß sein Verhalten weder ein Kavaliersdelikt beinhaltet noch geduldet wird<sup>44</sup>.

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Gerade diejenigen Frauen und auch Männer, die im Bereich der Gewalt gegen Frauen arbeiten, empfinden verständlicherweise eine tiefe Unzufriedenheit darüber, daß die vom Mann ausgeübte, häufig brutale Gewalt ausschließlich durch Bemühungen der Frauen und Kinder bearbeitet wird; s. dazu Carol Hagemann-White, Heidi Lang, Jutta Lübbert, Brigitta Rennefeld. *Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis*. Pfaffenweiler 1992, 101.

<sup>41</sup> Ausführliche Darstellung des Modellprojekts bei Ute Rösemann. *Untersuchung zur Übertragbarkeit des amerikanischen DAIP: Intervention gegen Gewalt in der Familie*. Studie im Auftrag des BMfJFFG, Gladbeck 1989, 23ff; s. auch Dobash, Dobash, *Women*, 180ff; zur neuesten Umsetzung des DAIP-Modells in New York s. den Kurzbericht von Prof. Dr. Pfeiffer auf der schon genannten Fachtagung, Hannover.

<sup>42</sup> S. dazu insbesondere Rösemann, 23ff. Die nachfolgende Beschreibung des Modells stützt sich darüber hinaus auch auf einen – unveröffentlichten – Vortrag von Rösemann im Rahmen einer Fachtagung des Osnabrücker interdisziplinären Projekts (s. Fn. 3) vom 8./9. Januar 1993 sowie auf Dobash, Dobash, *Women*, 180ff; zur Auseinandersetzung mit dem DAIP-Modell s. auch Werner Beulke. »Gewalt im sozialen Nahraum«. *Monatsschrift für Kriminologie (MschrKrim)* 1994, 360 (366).

<sup>43</sup> In anderen Bundesstaaten der USA ist auch eine Festnahme für 36 Std. möglich.

<sup>44</sup> Amerikanische Untersuchungen weisen insoweit eine hohe generalpräventive Wirkung dieser Maßnahme nach, denn von vielen Männern wird insbesondere der mit einer solchen Festnahme verbundene Verlust des Sozialprestiges befürchtet; s. Kirr R. Williams, Richard Hawkins. »The Meaning of Arrest for Wife Assault«. *Criminology* 1 (1989); zit. n. Steffen, Polz, 166, Fn. 8.

Sofort nach der Festnahme informiert die Polizei die Zentrale des DAIP-Projekts. Diese sorgt dafür, daß eine weibliche Mitarbeiterin Kontakt mit dem Opfer aufnimmt. Das Gespräch zwischen ihr und der Frau dient vor allem der Unterstützung und der Beratung über die dem Opfer zur Verfügung stehenden Handlungsstrategien. Damit führt schon das Einschalten der Polizei aus der Sicht des Opfers zunächst zu zwei für die Bewältigung der Gewaltsituation wesentlichen Konsequenzen: Auf der einen Seite erhält die betroffene Frau von der Mitarbeiterin des Projekts menschlichen, psychologischen, faktischen und juristischen Beistand. Auf der anderen Seite verschafft ihr die Polizei durch die Festnahme des Mannes eine vorübergehende Phase der Sicherheit und Ruhe.

Spätestens am nächsten Morgen wendet sich ein männlicher Mitarbeiter des Projekts an den Täter und führt noch während der Festnahme mit ihm ein erstes Gespräch. Darin wird dem Täter erklärt, warum er festgenommen wurde und welche weiteren Konsequenzen sein Verhalten für ihn hat. Es wird ihm angeboten, an einem sog. sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Zeigt er sich einsichtig, dann bekennt er sich in der nach amerikanischem Recht erforderlichen ersten richterlichen Anhörung für schuldig. Ihm wird dann als Sanktion die Teilnahme an diesem Trainingskurs auferlegt. Zeigt er sich indes uneneinsichtig und gibt er kein Schuldbekennnis ab, so erfolgt das normale Strafverfahren, an dessen Ende auch eine Verurteilung zu einem sozialen Trainingskurs stehen kann.

Die sozialen Trainingskurse dauern in Duluth beispielsweise 26 Wochen bei einem Termin pro Woche<sup>45</sup>. Sie sind – wie schon ihre Bezeichnung andeutet – nicht mit einer psychotherapeutischen Behandlung zu verwechseln, sondern auf Lernen durch Konfrontation mit dem eigenen Fehlverhalten angelegt. D. h. der Täter wird praktisch gezwungen, sich mit seiner Gewalttätigkeit auseinanderzusetzen und das Unrecht der Tat und die Verantwortung dafür zu erkennen. Zugleich werden mit ihm neue Handlungsmuster bei entstehender Aggressivität eingeübt, um so gewaltfreies Verhalten zu erlernen. Geleitet werden diese Kurse entsprechend der genannten Zielsetzung nicht durch Psychotherapeuten oder Sozialpädagogen, sondern von interessierten und eigens geschulten Außenstehenden und auch von ehemaligen Teilnehmern.

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß eine echte Freiwilligkeit für eine erfolgreiche Teilnahme an diesen Kursen nicht notwendig ist. D. h. auch dann, wenn der Kurs gerichtlich angeordnet oder äußerlich freiwillig unter dem Druck des drohenden Strafverfahrens absolviert wird, bestehen gute Chancen für eine echte Verhaltensänderung.<sup>46</sup> Dieser Befund erscheint auch insoweit plausibel, als es eine Freiwilligkeit im eigentlichen Sinne ohnehin nicht gibt, die Betroffenen vielmehr immer unter einem inneren und/oder äußeren Leidensdruck stehen; ob ein Verhalten »freiwillig« erfolgt, ist daher in aller Regel nicht eine Frage der Qualität, sondern der Quantität.

## II. Bundesdeutsche Perspektive

In Deutschland gibt es schon seit längerem zahlreiche Institutionen, Modelle und Projekte, die allerdings überwiegend dadurch gekennzeichnet sind, daß sie sich einseitig entweder auf das Opfer oder auf den Täter konzentrieren.

---

<sup>45</sup> Die Dauer der Trainingskurse und die Anzahl der Verpflichtungen pro Woche – einmal oder zweimal – variieren bei den einzelnen Projekten.

<sup>46</sup> Dobash, Dobash, *Women*, 243ff; diese Erfahrung wurde auch von den Teilnehmern der Fachtagung in Hannover einhellig bestätigt; insbesondere die Vertreter der Männergruppen hoben hervor, daß eine Freiwilligkeit nicht erwartet werden könne, aber für eine erfolgreiche Arbeit auch nicht erforderlich sei.

Auf der einen Seite sind hier die vielerorts bestehenden Einrichtungen zu nennen, die für die mißhandelten Frauen Beratung, Hilfe und Schutz anbieten<sup>47</sup>. Erst im Gefolge dieser Entwicklung sind auch Männergruppen und –beratungsstellen entstanden. So arbeitet beispielsweise seit 1984 die Gruppe »Männer gegen Männergewalt« in Hamburg mit Gewalttätern. Die Initiatoren sind zum Teil selbst gewalttätig gewesen; ihr Anstoß war es, daß »wir Männer, die wir prügeln, die Verantwortung für unsere Gewalttätigkeit annehmen und auch die Verantwortung dafür, sie zu überwinden«<sup>48</sup>. Gemeinsam ist allen Gruppen das Ziel der Entwicklung einer gewaltfreien männlichen Identität. Ein Hauptproblem der Arbeit liegt – neben den finanziellen Schwierigkeiten – darin, den Männern, insbesondere den Gewalttätern, den Zugang zu diesen Gruppen zu ermöglichen. Die Erfahrungen der Gruppe »Männer gegen Männergewalt« zeigen, daß sich nur solche Männer melden, die meist seit längerem latent unzufrieden mit ihrem Gewaltverhalten sind und deren akuter Beratungswunsch dann entsteht, wenn die Partnerin sich getrennt hat oder massiv eine Verhaltensänderung des Partners fordert, wenn eine dritte Person dem gewalttätigen Mann eine Verhaltensänderung dringend nahelegt oder wenn das Meinungsklima des sozialen Umfeldes männliche Gewalt gegen Frauen nicht duldet<sup>49</sup>. Insgesamt läßt sich feststellen, daß viele Versuche dieser Männerarbeit noch in den »Kinderschuhen« stecken, die Angebote jedoch – sowohl inhaltlich als auch räumlich – zunehmend verbreitert werden.

Zu den ersten Ansätzen der Verknüpfung von Täter- und Opferarbeit – allerdings noch ohne eine strafrechtliche Komponente – gehört die Auseinandersetzung mit der Gewalttätigkeit im Rahmen einer Paarberatung oder Paartherapie, wie sie beispielsweise bei der Hamburger Opferhilfe durchgeführt wird<sup>50</sup>.

Die Idee der Verknüpfung von Strafverfahren und Sozialarbeit liegt dem sog. Passauer Modell<sup>51</sup> zugrunde. Dort werden zunächst durch die Einrichtung von Sonderdezernaten innerhalb der Staatsanwaltschaften alle Fälle der Gewalt im sozialen Nahraum gebündelt, um die strafrechtliche Intervention zu forcieren und zu intensivieren. Als Sanktion wird der Täter im Rahmen einer Einstellung des Verfahrens (gem. § 153a StPO) zu einer sog. Beratungsaufgabe verpflichtet. Bei Fällen schwerer oder häufiger Mißhandlungen durch einen Täter soll indessen nicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens verzichtet werden.

An einer Umsetzung des gesamten DAIP-Modells arbeitet – nach der Erstellung einer Studie zur Übertragbarkeit des DAIP-Modells auf eine Stadt in Deutschland<sup>52</sup> – in Berlin zur Zeit ein interdisziplinäres Team, und in Hannover haben Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen den »Runden Tisch« gegründet, der sich u. a. die Übertragung dieses Modells auf die niedersächsische Landeshauptstadt zur Aufgabe gemacht hat.

<sup>47</sup> Die Frauenhäuser haben dabei ihr Beratungsangebot auch auf die präventive wie auch die sog. nachgehende Beratung der betroffenen Frauen erweitert; s. dazu Hagemann-White, Lang u. a., 53ff, 113ff.

<sup>48</sup> Hans-Peter Lütjen. »Männer gegen Männergewalt«, Hamburg«. Jörg Ehrenforth, Herwarth Ernst (Hg.). *Gegenstimmen*. Reinbek 1987, 61ff (66).

<sup>49</sup> Lütjen, 66ff (73).

<sup>50</sup> S. dazu Maria Nini. »Opferhilfeeinrichtungen – Ansatz, Arbeitsfelder und Perspektiven am Beispiel der Opferhilfe Hamburg«. *Bewährungshilfe* 1994, 26ff (37f). Eine Paarberatung trägt allerdings das Risiko in sich, eine noch tiefere Abhängigkeit der Frau in der Beziehung hervorzurufen, indem sie dazu führt, daß wiederum alle Hoffnungen in die Beziehung gesetzt werden. Jedoch muß eine – gerade eine gute – Paarberatung nicht zwangsläufig zu einer »Versöhnung« führen; ebenso kann am Ende der Beratungszeit eine Trennung der beiden Partner stehen.

<sup>51</sup> Vgl. dazu ausführlich Beulke, *MschKrim* 1994, 360ff.

<sup>52</sup> GIP – Gladbecker Interventions-Projekt; s. Rösemann, 86ff.

Auch in der neueren rechtspolitischen Diskussion wird zunehmend eine Verknüpfung von strafrechtlichen und sozialpädagogischen Interventionen propagiert<sup>53</sup>. Im Zentrum steht dabei das von Ursula Schneider vorgeschlagene außergerichtliche Schlichtungsverfahren<sup>54</sup>, das auf den Abschluß einer individuellen Vereinbarung zielt.

Trotz dieser ersten Ansätze zeigt sich immer noch ein entscheidender Mangel bei der Umsetzung des dritten Bestandteils des DAIP-Modells; es findet gerade von staatlicher, strafrechtlicher Seite kaum eine Reaktion statt. Die ausländischen Erfahrungen zeigen aber, daß alle drei Komponenten – d. h. (1) Opferhilfe, (2) Täterarbeit und (3) staatliche Reaktion – für eine sinnvolle Intervention vorhanden sein und vor allem ineinandergreifen müssen.<sup>55</sup>

### III. Die Umsetzung der Interventionen mit den Mitteln des Straf- und Polizeirechts

In der gegenwärtigen Diskussion in Deutschland über die Verwirklichung geeigneter Interventionsmaßnahmen wird das oben beschriebene DAIP-Modell zwar immer wieder als taugliches Regelungsinstrument lobend anerkannt<sup>56</sup>, zugleich aber auch immer wieder (vornehmlich von den Vertretern der Justiz und der Polizei) der Einwand erhoben, daß derartige Interventionen leider mit den Mitteln des gegenwärtigen Rechts nicht realisierbar seien, man insoweit auf Änderungen durch den Gesetzgeber warten müsse<sup>57</sup>. Dabei kann man sich freilich des Eindrucks nicht erwehren, daß es sich oft um ein vorgeschobenes Argument handelt, um gewohnte und eingefahrene Wege nicht verlassen zu müssen (ganz abgesehen von den Fällen, in denen sich die auf Fachtagungen geäußerte Zustimmung bei einem vertieften Gespräch sehr schnell als bloßes Lippenbekenntnis entpuppt).

Eine sorgfältige Analyse der hier relevanten Rechtsvorschriften zeigt jedoch, daß schon unser gegenwärtiges Recht durchaus – wenn auch bescheidene – Möglichkeiten zur Umsetzung sinnvoller Interventionsmaßnahmen gestattet. Wesentlich für ein dem DAIP-Modell entsprechendes Interventionsprogramm sind aus rechtlicher Sicht drei Bereiche: Notwendig ist erstens, daß die Ausübung körperlicher Gewalt im häuslichen Bereich überhaupt als strafwürdig und strafbedürftig erkannt und demzufolge auch ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht wird, um ein entsprechendes Einschreiten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zu ermöglichen. Erforderlich ist zweitens, daß soziale Trainingskurse und möglicherweise auch Paarberatung bzw. Paartherapie in das strafrechtliche Sanktionensystem eingebunden werden können. Und drittens schließlich ist primär die Arbeit der Polizei angesprochen; d. h. es ist zu überprüfen, ob eine sofortige Festnahme (im Sinne der oben geschilderten Sofortmaßnahme) zulässig ist.

<sup>53</sup> S. vor allem (*Anti-*) *Gewaltkommission*, insbes. Schwind, Baumann, Schneider, Winter, RdNr. 481ff. m. w. N. (auch auf die einzelnen Unterkommissionen).

<sup>54</sup> Grundlegend U. Schneider, 247ff.

<sup>55</sup> Zu den praktischen Problemen bei der Umsetzung der Vernetzung s. auch Werner Beulke. *Zwischenbericht zum Forschungsprojekt »Gewalt im sozialen Nahraum«*. Universität Passau 1994, 21ff.

<sup>56</sup> Zu anderen Ansätzen in den USA und Großbritannien s. die Zusammenstellung und Analyse bei Dobash, Dobash, *Women*, 178ff.

<sup>57</sup> Dies wurde uns von seiten der Praktiker aus Justiz und Polizei auch auf der Fachtagung häufig entgegengehalten. Typisch auch die Reaktion auf die Tagung von seiten eines Sprechers des niedersächsischen Justizministeriums: »Es ist unser Anliegen, Frauen besser zu schützen. Aber: Gesetze sind nicht so einfach zu ändern« (s. Pressebericht der *Neuen Presse Hannover* vom 21. September 1994, 4).

## 1. Möglichkeiten einer strafrechtlichen Intervention

### a) Notwendigkeit strafrechtlicher Intervention

Angesichts der oben beschriebenen Fakten der häuslichen Gewalt kommt man u. E. nicht umhin, die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Intervention zu befürworten.

Werden vergleichbare Gewalttaten außerhalb des privaten Bereichs begangen, so ist ihre strafrechtliche Verfolgung in der Praxis die geradezu zwangsläufige Folge. Es besteht aber kein Anlaß, wegen der Verwirklichung der Taten im privaten Nahraum zu differenzieren. Im Gegenteil: eine gemeinsame Lebensgestaltung – sei es in einer Ehe oder einer sonstigen Lebensgemeinschaft – darf nicht dazu führen, daß Frauen der Schutz vor männlicher Gewalt versagt wird. Die durch die §§ 223ff, 211ff StGB geschützten Rechtsgüter der körperlichen Integrität und des Lebens – ebenso wie die grundgesetzlich verankerte Handlungsfreiheit<sup>58</sup> – dürfen durch das Eingehen einer Lebensgemeinschaft ihre Schutzwürdigkeit nicht verlieren. Mit der Aufgabe des Strafrechts ist es daher grundsätzlich unvereinbar, für private und öffentliche Gewaltanwendung unterschiedliche Maßstäbe anzusetzen<sup>59</sup>.

Auch eine Argumentation dahingehend, das Opfer solle sich selbst schützen, da es sich hierbei um keine staatliche Angelegenheit handle, greift zu kurz: Denn auf der einen Seite kann das Opfer innerhalb einer Familie seinem Angreifer praktisch weder aus dem Wege gehen noch jeden Kontakt mit ihm meiden; ein Selbstschutz scheidet im übrigen auch daran, daß die Frau dem Mann regelmäßig körperlich unterlegen ist. Zum anderen kann vom Opfer auch keine Unterwerfung unter den Willen des Täters verlangt werden, selbst wenn es sich auf diese Weise vor seiner Gewalttätigkeit schützen könnte<sup>60</sup>.

Wenn es ein auch berechtigtes Anliegen ist, dem Staat bei Eingriffen in die Privatsphäre seiner Bürgerinnen und Bürger Zurückhaltung aufzuerlegen, so kann diese Zurückhaltung doch nicht so weit gehen, daß die häusliche Sphäre quasi zu einem rechtsfreien Raum wird und die schwächeren Mitglieder der jeweiligen Lebensgemeinschaft den stärkeren schutzlos ausgeliefert sind.<sup>61</sup>

Das Erfordernis staatlicher Intervention gilt auch im Hinblick auf die für jegliches strafrechtliches Eingreifen erforderliche general- und spezialpräventive Notwendigkeit. Denn die staatliche Reaktion der Strafverfolgung zeigt der Allgemeinheit, daß häusliche Gewalt nicht hinzunehmen und kein Kavaliersdelikt ist, sondern ein in der Tat strafwürdiges Verhalten. Ziel muß es daher sein, das Bewußtsein der Bevölkerung für die Unverletzlichkeit der körperlichen Integrität der eigenen Familienmitglieder zu schaffen bzw. zu stärken – auch mit dem Mittel der strafrechtlichen Reaktion. Eine generalpräventive Wirkung kann das Strafrecht aber nur dann entfalten, wenn es auch vollzogen wird; die bloße Strafandrohung im StGB reicht hierfür nicht aus.

Das Ausbleiben jeder staatlichen Reaktion führt zweifellos auch beim einzelnen Täter zur Auffassung, sein Verhalten sei gestattet, ihm stünde gar ein Recht zu, seine Frau (und seine Kinder) zu mißhandeln, und sein Verhalten sei keine »richtige« Straftat<sup>62</sup>. Dem ist

<sup>58</sup> S. dazu auch U. Schneider, 58.

<sup>59</sup> So auch Michael-Sebastian Honig. »Sondergutachten ›Gewalt in der Familie‹«. (*Anti-*) *Gewaltkommission*, Bd. III, Rdnr. 21.

<sup>60</sup> So auch U. Schneider, 125. Hinzukommt, daß – wie oben schon ausgeführt wurde – die Täter i. d. R. willkürlich gewalttätig werden und Gegen- oder Schutzmaßnahmen der Opfer dann auch nicht erfolgreich sein können; vgl. oben unter B.I.2.b) Fn. 24.

<sup>61</sup> S. dazu auch die überzeugende Argumentation gegen eine Einschränkung des Notwehrrechts unter Ehegatten: Spindel. *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Hg. Burkhard Jähnke, Wilhelm Laufhütte, Walter Odersky. 11. Aufl. Berlin, New York 1992, § 32 Rdnrn. 310ff m. zahlr. N.

<sup>62</sup> Darauf verweist auch U. Schneider, 177.

aktiv entgegenzutreten. Und jedenfalls dann, wenn als staatliche Interventionsmaßnahme eine effektive Reaktion in Form der Verpflichtung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs erfolgt, kann durch die erfolgreiche Einwirkung auf den Täter auch den spezialpräventiven Anforderungen entsprochen werden. Diese spezialpräventiv erfolgreiche Einwirkung auf den Täter bewirkt zugleich einen sichtbaren Schutz der Opfer vor weiteren Angriffen<sup>63</sup>.

b) Zur Bejahung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung

aa) *Die gegenwärtige Praxis*

Grundvoraussetzung für die Durchführung eines jeden Strafverfahrens ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. Dies wird – anders als bei sonstigen Delikten<sup>64</sup> – im Bereich der häuslichen Gewalt gegen Frauen sehr häufig verneint – mit dem Argument, daß es sich um Straftaten im privaten Lebensbereich handle. Diese Verneinung des öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft führt dann dazu – abgesehen von den Fällen, in denen ganz erhebliche Schädigungen des Opfers festgestellt wurden –, daß die Staatsanwaltschaft die wegen solcher Gewalttaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren einstellt und damit keine öffentliche Klage erhebt.

Der Grund für den häufigen Verzicht der Staatsanwaltschaft auf die Durchführung eines Strafverfahrens liegt aber auch in dem Fehlen sanktionsrechtlicher Möglichkeiten<sup>65</sup>. Denn die klassischen Strafen treffen gerade in diesem Deliktsbereich die Familie oft stärker als den Täter. In Anbetracht dieser Situation erscheint es vielen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als sinnlos, überhaupt ein Strafverfahren voranzutreiben<sup>66</sup>.

bb) *Möglichkeiten der Verfolgung von Privatklagedelikten durch die Staatsanwaltschaft*

Zur rechtlichen Begründung ihres Nicht-Einschreitens beruft sich die Staatsanwaltschaft zumeist darauf, daß es sich bei den Delikten der häuslichen Gewalt regelmäßig um Privatklagedelikte handle – so z. B. bei den Körperverletzungsdelikten der §§ 223, 223a, 230 StGB, bei der Bedrohung (§ 241), der Sachbeschädigung (§ 303) sowie bei den Beleidigungsdelikten der §§ 185ff StGB – und daß nach dem Gesetz (§ 376 StPO) bei diesen Straftaten eine öffentliche Klage nur dann zu erheben sei, wenn dies im öffentlichen Interesse liege; an diesem öffentlichen Interesse aber fehle es bei den im privaten Lebensbereich begangenen Delikten<sup>67</sup>.

Diese Argumentation hält allerdings einer genaueren rechtlichen Prüfung nicht stand, denn – wie oben unter a) dargelegt – bei diesen Gewaltdelikten ist ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung aus Gründen des Rechtsgüterschutzes sowie aus spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten durchaus zu bejahen. Diese Wertung wird bestätigt durch die sog. Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), die sich in erster Linie an den Staatsanwalt wenden und zum Teil detaillierte Anleitungen für den Regelfall geben<sup>68</sup>. Gem. Nr. 86 Abs. 2 Satz 2 RiStBV kann ein öffentliches Interesse auch dann bejaht werden, wenn zwar der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten

<sup>63</sup> Ebd., 152.

<sup>64</sup> Beispielsweise wurden 1991 nur 3,76 % aller Verfahren von der Staatsanwaltschaft auf den Privatklageweg verwiesen; Angabe nach *Staatsanwaltschaftsstatistik 1991*. Hg. Statistisches Bundesamt. Wiesbaden 1994, 14f, Tab. 2.2.1.

<sup>65</sup> Angaben zur Begründung des Passauer Modell-Projektes; unveröffentlichtes Manuskript.

<sup>66</sup> S. dazu auch U. Schneider, 165ff, insbes. 169.

<sup>67</sup> Zur Problematik s. auch ebd., 53; s. zu dieser Argumentation schon oben unter C.III.1.a).

<sup>68</sup> Diese Richtlinien sind zwar keine Gesetze, sondern Verwaltungsverfügungen, die ab 1. Januar 1977 in der für alle Bundesländer einheitlichen Fassung gelten, die aber als Verhaltenshilfen bei der Anwendung der StPO durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten eine einheitliche und vorherberechenbare Verhaltenspraxis der Strafverfolgungsbehörden gewährleisten sollen.

hinaus nicht gestört ist, es ihm wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter aber nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Die erstgenannte Voraussetzung kennzeichnet geradezu typischerweise die Situation der Frauen, die von ihrem Lebenspartner unterdrückt, geschlagen oder sonst verletzt werden<sup>69</sup>. Aber auch die zweite Voraussetzung – daß die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist – wird man bei der Verfolgung von Gewaltdelikten gegen Frauen innerhalb von Lebensgemeinschaften bejahen müssen. Denn wie die Ausführungen zur general- und spezialpräventiven Notwendigkeit deutlich gemacht haben, ist ein Nichteinschreiten für die Gesellschaft nicht hinnehmbar, ein Einschreiten vielmehr gerade ihr »gegenwärtiges Anliegen«.

Eine Verweisung der durch häusliche Gewalt verletzten Frauen auf den Privatklageweg ist der Staatsanwaltschaft somit grundsätzlich nicht gestattet.

### *cc) Die Möglichkeit eines Eingreifens der Staatsanwaltschaft bei den Antragsdelikten*

Als weiteres rechtliches Hindernis bei der strafrechtlichen Verfolgung der Gewaltdelikte im häuslichen Bereich wird auch der Umstand geltend gemacht, daß es sich bei den in diesem Bereich begangenen typischen Delikten häufig um Antragsdelikte handelt (z. B. §§ 223, 223a StGB).

Grundsätzlich geht die StPO davon aus, daß jedes Strafverfahren ohne Rücksicht auf die Interessen des Verletzten eingeleitet wird. Bei den Antragsdelikten hat der Gesetzgeber hiervon Ausnahmen festgelegt – indem die Strafverfolgung stets oder zumindest im Regelfall nur auf Antrag des Verletzten eintritt –, da bei diesen Taten eine engere Täter-Opfer-Beziehung bestehen kann und die Interessen des Opfers (bezüglich des Ob der Strafverfolgung) respektiert werden sollen. Von seiten der Staatsanwaltschaft wird nun geltend gemacht, daß dann, wenn es an diesem notwendigen Strafantrag fehle oder wenn dieser – was in den jeweiligen Fällen die Regel sei – später wieder zurückgenommen werde (etwa aufgrund Versöhnung zwischen den Parteien), ihr die Hände gebunden seien.

Auch diese Argumentation kann letztlich nicht überzeugen: Schon der faktische Sachstand wird fehlerhaft eingeschätzt. Empirische Untersuchungen der Praxis zeigen, daß die Vorstellung, einmal gestellte Strafanträge im Bereich der häuslichen Gewalt würden von den Frauen ohnehin wieder zurückgenommen, nicht zutreffend ist. So konnte nachgewiesen werden, daß die Anzahl der Frauen, die an ihrem Antrag – haben sie ihn einmal gestellt – festhalten, größer war als erwartet<sup>70</sup>.

Und auch in rechtlicher Hinsicht ist die Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht stichhaltig, denn die rechtlichen Vorgaben für eine öffentliche Strafverfolgung bei den Antragsdelikten sind nicht so eng, wie vielfach behauptet wird.<sup>71</sup> Voraussetzung für die Strafverfolgung von relativen Antragsdelikten – bei denen also ein fehlender Strafantrag durch eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung ersetzt werden kann – ist nämlich, daß ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen ist. Zwar wird man dieses Erfordernis bei den »üblichen« Straftaten im Rahmen der häuslichen Gewalt nicht mit der gleichen Regelmäßigkeit bejahen können wie das zuvor genannte öffentliche Interesse bei den Privatklagedelikten. Es bedarf insofern jeweils einer sorgfältigen

<sup>69</sup> S. zu dieser Situation der Frauen oben unter B.I.

<sup>70</sup> Steffen, Polz, 132f.

<sup>71</sup> S. aber Rudolf Wassermann, Reinhard Böttcher, Gernot Steinhilper, Gerhard Völz. »Erstgutachten der Unterkommision Strafrechtspraxis«. (Anti-) *Gewaltkommission*, Bd. II, Rdnr. 249, die darauf verweisen, daß Staatsanwälte in der Störung des Familienfriedens keine Angelegenheit des öffentlichen, »geschweige denn des besonderen öffentlichen Interesses« sehen.

Prüfung der Tatumstände im Einzelfall – insbesondere, ob »der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat oder durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde«<sup>72</sup>. An eine erhebliche Verletzung ist insbesondere dann zu denken, wenn schwere Verletzungen durch die Handlungen des Täters hervorgerufen wurden (wie beispielsweise schwere innere Verletzungen). Aber auch besonders rohes, brutales Vorgehen des Täters – man denke an die Schilderungen der betroffenen Frauen (oben unter B.I.2.a)) – kann die Anforderungen erfüllen.<sup>73</sup>

## 2. Möglichkeiten einer sanktionsrechtlichen Verankerung der Interventionsmaßnahmen

Ist also die grundsätzliche Frage einer öffentlichen Strafverfolgung der familiären Gewalttaten zu bejahen, so stellt sich die weitere Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die oben genannten Interventionsmaßnahmen – soziale Trainingskurse sowie Paarberatung – als strafrechtliche Sanktion verhängt werden können. Obgleich das strafrechtliche Sanktionsinstrumentarium gegenüber der früheren Beschränkung auf Geld- und Freiheitsstrafen seit der Reform von 1975 erheblich verfeinert und erweitert worden ist, gibt es nach dem gegenwärtigen Recht keine Möglichkeit, Trainingskurse oder Paarberatung als selbständige Sanktionen zu verhängen. Eine differenzierte Anwendung der einzelnen Sanktionsvorschriften eröffnet jedoch »indirekte« Wege zur Auferlegung dieser Interventionsmaßnahmen:

### a) Strafaussetzung zur Bewährung

Die Sanktion der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56ff StGB) bedeutet zunächst die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (bis zu zwei Jahren), deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Diese Strafaussetzung kann gekoppelt werden an die Verhängung von Auflagen und Weisungen. Das Gericht hat dabei die Möglichkeit, den zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährung verurteilten Täter per Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs zu verpflichten – als Leitlinie, an der er sich vor allem zu orientieren hat, damit er fähig wird, die Begehung von Straftaten künftig zu vermeiden<sup>74</sup>. Diese Weisung kann gem. § 56c Abs. 2 StGB auch ohne Einwilligung des Verurteilten erteilt werden, da diese Trainingskurse dem sozialen Lernen dienen und nicht etwa der Therapie, also keine Heilbehandlung i. S. d. § 56c Abs. 3 StGB darstellen, für die das Gesetz eine Einwilligung verlangt.

Auch die Weisung zur Teilnahme an einer Paarberatung ist rechtlich grundsätzlich zulässig. Allerdings sind hier die Voraussetzungen enger zu ziehen: Da diese Maßnahme für ihre sinnvolle Durchführung eine freiwillige Teilnahme beider Partner voraussetzt – ansonsten wäre die Anordnung für den Täter, vor allem aber auch für das Opfer der Tat unzumutbar –, sollte eine solche Weisung entsprechend § 56c Abs. 3 StGB nur mit Ein-

<sup>72</sup> So die Vorgaben für ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen in Nr. 234 RiStBV.

<sup>73</sup> Diskutiert wird zur Zeit der Vorschlag, die RiStBV dahingehend zu erweitern, daß bei allen Gewaltdelikten, die innerhalb von Lebensgemeinschaften begangen werden, automatisch auch das *besondere* öffentliche Interesse bejaht wird (dies wird beispielsweise angedeutet von Schwind, Baumann, Schneider, Winter, Rdnr. 484). Dies würde die betroffenen Frauen erheblich von dem Druck entlasten, zu entscheiden, ob sie eine Strafverfolgung ihres Lebenspartners tatsächlich bis zum Ende durchstehen wollen. Zugleich würde der Druck der Partner auf die Frauen, den Antrag zurückzunehmen, entfallen. Auf der anderen Seite bedeutet ein solcher Automatismus aber auch einen ganz entscheidenden Eingriff in die Autonomie der Frau. Dieser Gefahr könnte u. E. möglicherweise dadurch entgegengewirkt werden, daß zwar automatisch eine Strafverfolgung stattfindet, diese aber nicht zwangsläufig zur Strafe im üblichen Sinne, sondern i. d. R. zu einem Trainingskurs führt.

<sup>74</sup> S. Horn. *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Hg. Hans-Joachim Rudolphi, Eckhard Horn, Erich Samson. 6. Aufl. Neuwied, Krieffel, Berlin, Stand: 22. Lieferung (September 1993), § 56c Rdnr. 2.

willigung des Verurteilten erteilt werden – also etwa dann, wenn beide Partner die Beratung schon begonnen haben und es angebracht erscheint, die weitere Teilnahme des Täters durch eine solche Bewährungsweisung zu sichern.<sup>75</sup>

Eröffnet also das Strafrecht im Bereich der von den Strafgerichten zu verhängenden Sanktionen durchaus die Möglichkeit, die Interventionsmaßnahmen des sozialen Trainingskurses und der Paarberatung umzusetzen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die praktische Relevanz dieser sanktionsrechtlichen Möglichkeit bei der Verfolgung der Gewalttaten im häuslichen Bereich ausgesprochen gering ist. Denn zum einen wird – wie gezeigt – das Verfahren hier zumeist schon auf staatsanwaltschaftlicher Ebene eingestellt. Zum anderen setzt die Strafaussetzung zur Bewährung eine Verurteilung zur Freiheitsstrafe voraus – eine Sanktion, die wegen der hier in Rede stehenden Taten allenfalls in Ausnahmefällen verhängt wird.<sup>76</sup>

#### b) Sozialer Trainingskurs und Paarberatung als Interventionsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft

Umso größere Bedeutung für die Praxis der strafrechtlichen Intervention gegen häusliche Gewalt erlangt damit eine Sanktionsmöglichkeit, die bereits der Staatsanwaltschaft auf der Ebene des Ermittlungsverfahrens eingeräumt ist: gemeint ist hier die Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen und Weisungen gem. § 153a StPO. Diese Vorschrift gestattet es der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren im Bereich der geringen und mittleren Kriminalität trotz hinreichenden Tatverdachts und trotz des bestehenden Strafverfolgungsinteresses einzustellen, wobei die Einstellung an die Erfüllung von Auflagen bzw. Weisungen gekoppelt wird. Diese Auflagen und Weisungen müssen dabei so ausgestaltet sein, daß sie das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigen. Die Erfüllung der vom Täter übernommenen Verpflichtung wird gesichert durch die Möglichkeit der Fortsetzung des Verfahrens, die droht, wenn er die versprochene Leistung nicht erfüllt.

Diese Vorschrift hat seit ihrem Inkrafttreten 1975 von Jahr zu Jahr größere Bedeutung erlangt<sup>77</sup>. Durch das sog. Rechtspflege-Entlastungsgesetz wurde 1993 der Anwendungsbereich dieser Regelung auf die mittlere Kriminalität ausgeweitet, was eine noch breitere Anwendung – auch in der Höhe der Auflagen – durch die Praxis erwarten läßt.<sup>78</sup>

Problematisch ist die Anwendung dieser Norm im Bereich der häuslichen Gewalt allerdings insofern, als der Katalog der zulässigen Auflagen und Weisungen enumerativ ausgestaltet ist und die Anordnung der Teilnahme an einer Heilbehandlung oder einem Trainingskurs nicht ausdrücklich vorsieht. Einen Anwendungsbereich für diese Maßnahmen könnte jedoch die in § 153a StPO genannte Auflage der »Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens« eröffnen.

Bei der Schadenswiedergutmachung hat der Gesetzgeber ursprünglich primär an den finanziellen Ersatz des durch die Tat angerichteten Schadens gedacht. Dieser Ansatz ist allerdings in der neueren kriminalpolitischen Diskussion des sog. Täter-Opfer-Aus-

<sup>75</sup> Ein weiteres sanktionsrechtliches Institut, das die Möglichkeit der Verhängung von Auflagen und Weisungen eröffnet, ist die sog. Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59ff StGB), deren Anwendung aber nicht unproblematisch ist, da hier die notwendige positive Sozialprognose – im Gegensatz zur Strafaussetzung zur Bewährung – nicht mit Blick auf die evtl. später eingreifende Wirkung der Weisung zur Teilnahme an einem Trainingskurs begründet werden kann.

<sup>76</sup> Bei allen Körperverletzungsdelikten insgesamt wurden 1991 in 20 % der Verurteilungen Freiheitsstrafen ausgesprochen, bei der einfachen Körperverletzung lag die Quote gar nur bei 14 %; s. *Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 1991*. Hg. Statistisches Bundesamt. Wiesbaden 1993, Tabellen 3.1 und 3.3.

<sup>77</sup> Näher dazu Schöch. *Kommentar zur Strafprozeßordnung*. Reihe Alternativkommentare. Bd. 2, Teilbd. 1. Hg. Rudolf Wassermann. Neuwied, Kriftel, Berlin 1992, § 153a Rdnrn. 5f, 71ff m. w. N. (Im folgenden zit. AK-Bearbeiter.)

<sup>78</sup> S. dazu die Begründung des Regierungsentwurfs: BT/Drs. 12/1217, 34.

gleichs<sup>79</sup> erheblich erweitert worden, so daß heute unter dem Begriff der Schadenswiedergutmachung auch ein immaterieller Ausgleich zwischen dem Täter und dem Opfer verstanden wird, der der Bereinigung des Konflikts dient<sup>80</sup>. Dementsprechend werden denn auch heute zahlreiche Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich, die im Vorverfahren als Diversionsmaßnahmen eingreifen – das heißt als Maßnahmen, die der Vermeidung eines formellen Strafverfahrens dienen<sup>81</sup> –, über die Sanktionsmöglichkeit der Wiedergutmachungsaufgabe in § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO abgewickelt<sup>82</sup>.

Diese Entwicklung ist unter sanktionsrechtlichen und kriminalpolitischen Aspekten nur zu begrüßen, denn bei zahlreichen Delikten kann ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer, der sowohl einen finanziellen Ausgleich als auch eine symbolische Wiedergutmachung (beispielsweise eine persönliche Entschuldigung des Täters) enthalten kann, die Strafzwecke ebenso gut, wenn nicht besser als Strafe im eigentlichen Sinne erfüllen<sup>83</sup>. Denn durch das Gespräch können Täter und Opfer die unterschiedlichen Interpretationen des gemeinsam erlebten Ereignisses und ihre spezifischen Wahrnehmungen ausdrücken, Gefühle sowie Erwartungen austauschen, und das Opfer kann dadurch sein Viktimisierungserlebnis besser verarbeiten<sup>84</sup>. Verhindert werden kann, daß der Täter die Verantwortung für das Geschehen durch Neutralisationstechniken auf das Opfer abwälzt<sup>85</sup>.

Die Interventionsmaßnahme der Paarberatung kann – da sie regelmäßig auch eine Konfliktschlichtung bezweckt – grundsätzlich als Wiedergutmachungsaufgabe mit der Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO verbunden werden<sup>86</sup>. Dagegen ist die Frage, ob man auch den allein täterorientierten Trainingskurs als eine Wiedergutmachungsleistung ansehen kann, die über § 153a StPO als Auflage angeordnet werden könnte, rechtlich weniger eindeutig zu beantworten. Denn ein solcher Kurs ist nicht auf den retrospektiven Ausgleich des Schadens oder des Konflikts, sondern auf eine in der Zukunft liegende Verhaltensänderung gerichtet, dient damit also primär der Selbstsozialisierung<sup>87</sup>. Andererseits wird man eine weite Auslegung des § 153a StPO angesichts des weit gesteckten Kreises der heute zum Täter-Opfer-Ausgleich gerechneten Maßnahmen nicht von vornherein für unzulässig halten können, zumal die erfolgreiche Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs auch Voraussetzung für eine weitere Aufarbeitung des Konflikts ist. Demgegenüber ist allerdings auch nicht zu übersehen, daß der Gesetzgeber die Auf-

<sup>79</sup> S. zu diesem neuen Sanktionsthema schon Hero Schall. »Auf der Suche nach strafrechtlichen Modifikationen und Alternativen«. *Bewährungshilfe* 1988, 433ff (443f) sowie grundlegend Detlev Frehsee. *Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin 1987 und Jürgen Schreckling u. a. *Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland*. Hg. BMJ. 3. Aufl. Bonn 1992, 1ff, m. zahlr. N.; neuestens Reinhard Böttcher. »Täter-Opfer-Ausgleich«. *Bewährungshilfe* 1994, 45ff.

<sup>80</sup> *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)*. Hg. Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer, Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck u. a. München 1992, 12ff.

<sup>81</sup> Der Begriff der Diversion entstammt der angloamerikanischen Rechtsdiskussion und bedeutet wörtlich übersetzt »Umleitung, Umlenkung«; s. dazu i. e. Friedrich Schaffstein. »Überlegungen zur Diversion«. *Festschrift für Jescheck*. Bd. 2. Hg. Theo Vogler u. a. Berlin 1985, 938ff.

<sup>82</sup> S. z. B. Horst Belz, Beate Schick-Köser, Christian Muthmann. »Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des allgemeinen Strafrechts«. *Bewährungshilfe* 1994, 62ff (68ff).

<sup>83</sup> S. dazu ausführlich *AE-WGM*, 25ff; Frehsee, 47ff.

<sup>84</sup> Frehsee, 135f.

<sup>85</sup> Ebd., 137 m. w. N.

<sup>86</sup> Allerdings gibt es für diese Auflage wegen des Erfordernisses der Freiwilligkeit enge Grenzen; die für die Einstellung des Verfahrens ohnehin vorausgesetzte Zustimmung des Beschuldigten allein reicht nicht aus; die Staatsanwaltschaft muß sich vielmehr auch der freiwilligen Bereitschaft des Opfers zur Teilnahme an einer solchen Paarberatung vorher vergewissert haben, da ansonsten die Gefahr besteht, daß die Strukturen der gewalttätigen Beziehung zementiert statt aufgebrochen werden, weil das Opfer sich etwa aufgrund seiner Sozialisation entweder verpflichtet fühlt, an einem solchen Programm teilzunehmen, vom Täter dazu gezwungen wird oder sich wieder an einen nicht existenten Strohalm klammert.

<sup>87</sup> Diese wird vom *AE-WGM* (47) aus dem Begriff der Wiedergutmachung ausdrücklich ausgenommen.

lagen in § 153a StPO bewußt enumerativ ausgestaltet hat, so daß für die Umsetzung darüber hinausgehender Auflagen dann der Gesetzgeber und nicht der Staatsanwalt gefordert ist – auch wenn sich diese Auflagen als sachlich notwendig und faktisch realisierbar erwiesen haben<sup>88</sup>. Bemerkenswert ist, daß im Rahmen des Passauer Modells die dort verhängten Beratungsaufgaben als Wiedergutmachungsaufgaben i. S. d. § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO verstanden werden, obgleich auch dort nur eine an den Täter gerichtete Beratung – und keine Paarberatung – auferlegt wird.<sup>89</sup>

Die knappe Skizzierung dieser wichtigsten Gesichtspunkte zeigt, daß hier noch weiterer Klärungsbedarf besteht; eine abschließende Stellungnahme soll daher weiteren Arbeiten vorbehalten bleiben.

### 3. Polizeiliche Intervention

Der dritte Ansatzpunkt zur Installation eines Interventionsprogramms setzt ein verändertes Vorgehen der Polizei voraus.

#### a) Allgemeine Maßnahmen des ersten Zugriffs

Der erste Bereich betrifft das polizeiliche Ermittlungsverfahren. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts, wenn also tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die nach kriminaltaktischen Erfahrungen die Beteiligung an einer verfolgbaren strafbaren Handlung als möglich erscheinen lassen, muß die Polizei erste beweissichernde Maßnahmen ergreifen, d. h. alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhindern (§ 163 Abs. 1 StPO)<sup>90</sup>. Im Bereich der häuslichen Gewalt wird hier vor allem an die Feststellung der Tatwaffe, an die Dokumentation des Tatorts sowie an eine körperliche Untersuchung des Opfers (§ 81c StPO) und gegebenenfalls auch des Beschuldigten (§ 81a StPO) zu denken sein. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß der Frau, wenn sie mit dem Täter verlobt oder verheiratet ist, ein dem Zeugnisverweigerungsrecht entsprechendes Untersuchungsverweigerungsrecht zusteht, worüber sie von der Polizei auch zu belehren ist (§ 81c Abs. 3, Abs. 5 StPO). Auch besteht die Verpflichtung, alle Beweiserhebungen und alle relevanten Beobachtungen der Ermittlungsbeamten in irgendeiner Form aktenkundig zu machen<sup>91</sup>.

Handelt es sich bei der Gewalttat um ein Antragsdelikt, so bedeutet das nicht, daß die Polizei bei einem fehlenden Strafantrag des Opfers nunmehr auf Ermittlungsmaßnahmen verzichten könnte<sup>92</sup>. Kann ein Antragsdelikt von der Strafverfolgungsbehörde bei besonderem öffentlichen Interesse auch ohne Strafantrag verfolgt werden (für die Körperverletzungsdelikte vgl. z. B. § 232 StGB), so müssen die Ermittlungen mindestens so weit vorangetrieben werden, daß eine – von der Staatsanwaltschaft zu treffende! – Entscheidung über die Frage, ob ein besonderes öffentliches Interesse besteht, möglich ist. Dem Opfer der entsprechenden Gewalttat sollte noch in der konkreten Tatsituation deutlich gemacht werden, daß die Stellung eines Antrags für die Strafverfolgung zwar erforderlich, daß dies aber auch noch nach einer gewissen Bedenkzeit möglich ist.

<sup>88</sup> So auch Kube, Steffen, Rdnr. 270 und Schwind, Baumann, Schneider, Winter, Rdnr. 484, die jeweils für die Schaffung eines gesonderten Einstellungsgrundes in Ergänzung der §§ 153ff StPO plädieren.

<sup>89</sup> S. Beulke, *M SchrKrim* 1994, 360 (363f); allerdings ist seine Stellungnahme zur Zulässigkeit dort als eher vorsichtig zu bezeichnen.

<sup>90</sup> S. dazu i. e. Theodor Kleinknecht, Lutz Meyer-Goßner, *Kommentar zur Strafprozeßordnung*. 41. Aufl. München 1993, § 163 Rdnr. 9 sowie AK-Achenbach, § 163 Rdnr. 18 m. w. N.

<sup>91</sup> S. Kleinknecht, Meyer-Goßner, Einl. Rdnr. 62.

<sup>92</sup> Vgl. auch Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 RiStBV: »Ist zu befürchten, daß wichtige Beweismittel verlorengehen, so kann es geboten sein, mit den Ermittlungen schon vorher zu beginnen«.

Um eine effektive Intervention zu ermöglichen, ist ein zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft abgestimmtes Vorgehen notwendig, das mit Hilfe eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs umgesetzt werden könnte. Denn nur wenn beiden Seiten bekannt ist, welche Anforderungen in diesem Deliktsbereich an eine Strafverfolgung gestellt werden, können auf der einen Seite überflüssige Ermittlungsmaßnahmen gespart, dringend erforderliche aber mit der notwendigen Exaktheit durchgeführt werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Polizei nicht nur die (repressive) Aufgabe der Strafverfolgung obliegt, sondern auch die (präventive) Pflicht zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das bedeutet, daß die Polizei in der konkreten Gefahrensituation der häuslichen Gewalt – z. B. wenn die Gefahr weiterer Mißhandlungen der Frau besteht – auch die nach den jeweiligen landesrechtlichen Gefahrenabwehrgesetzen zulässigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr treffen kann. In Betracht zu ziehen sind hier insbesondere das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen, die Durchsuchung von Personen und Sachen sowie die Sicherstellung von Gegenständen<sup>93</sup>.

#### b) Die vorläufige Festnahme insbesondere

Da sich die Festnahme des Täters in der konkreten Tatsituation der häuslichen Gewalt als besonders zweckmäßige Interventionsmaßnahme erwiesen hat, bedarf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen über die genannten Standardmaßnahmen der Strafverfolgung bzw. der Gefahrenabwehr hinaus die Festnahme eines Gewalttäters rechtlich möglich ist, gesonderter Überprüfung.

(1) Im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen kann jeder Polizeibeamte eine vorläufige Festnahme vor allem nach § 127 Abs. 2 StPO vornehmen. Vorausgesetzt wird dafür eine »Gefahr im Verzuge« sowie das Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls, also dringender Tatverdacht und ein Haftgrund; auch darf kein Fall der Unverhältnismäßigkeit gegeben sein (§ 112 Abs. 1 StPO).

- Von den (grundsätzlich restriktiv auszulegenden)<sup>94</sup> Haftgründen der §§ 112, 112a StPO scheiden Flucht oder Fluchtgefahr ebenso wie der Haftgrund der Wiederholungsgefahr<sup>95</sup> hier regelmäßig aus. Damit kommt in den Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen in aller Regel<sup>96</sup> nur der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr in Betracht. Dieser Haftgrund ist unter anderem dann erfüllt, wenn das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde auf das Opfer in unlauterer Weise einwirken, und wenn deshalb die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (§ 112 Abs. 2 Nr. 3b StPO). Das schlichte Ersuchen, vom Zeugnisverweigerungsrecht (das beispielsweise der Ehefrau, aber auch der Verlobten zusteht) Gebrauch zu machen, genügt hierfür nicht. Anderes gilt allerdings dann, wenn die Einwirkung mit unlauteren Mitteln, etwa durch Drohung, Gewalt oder Täuschung geschieht, was auch schon bei unmittelbarer oder mittelbarer psychischer Beeinflussung unter Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses ange-

<sup>93</sup> S. dazu für Niedersachsen §§ 22ff NdsGefAG (v. 13. April 1994, Nds. GVBl. 9/1994), 173ff; zum Problem der Doppelfunktionalität polizeilichen Handelns s. unten unter c).

<sup>94</sup> Kleinknecht, Meyer-Goßner, Vor § 112 Rdnr. 3.

<sup>95</sup> Wiederholungsgefahr scheidet i. d. R. deshalb aus, weil deren Voraussetzungen nach herrschender Meinung so restriktiv gefaßt werden, daß eine solche Gefahr praktisch nur bei einschlägigen Vorstrafen des Täters bejaht wird.

<sup>96</sup> Abgesehen von den extremen Fällen, in denen der dringende Verdacht einer Katalogtat gem. § 112 Abs. 3 StPO besteht (z. B. Mord oder Totschlag) – s. dazu Kleinknecht, Meyer-Goßner, § 112 Rdnr. 37 m. w. N. (auch auf die verfassungsrechtliche Rechtsprechung).

nommen werden kann<sup>97</sup>. Unlauter ist die Einwirkung ferner dann, wenn sie einen vom Recht nicht gebilligten Zweck verfolgt, z. B. der Zeuge zu einer Falschaussage veranlaßt wird.

- Die weitere Voraussetzung der »Gefahr im Verzuge« ist sowohl dann gegeben, wenn die Festnahme bei vorheriger Erwirkung eines richterlichen Haftbefehls wegen des damit verbundenen Zeitverlustes gefährdet wäre<sup>98</sup> als auch, wenn die in der Erwirkung eines Haftbefehls liegende Verzögerung den Untersuchungszweck gefährden würde<sup>99</sup>. Geht man davon aus, daß der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr derjenige ist, der bei häuslicher Gewalt am naheliegendsten ist, und berücksichtigt man die enorme Druck-Situation, unter der das Opfer der Tat stehen kann – und zwar nicht erst später, sondern sofort nach dem Eingreifen der Polizei –, dann wird man diese Voraussetzung bejahen müssen.

Die haftsichernde Festnahme des Gewalttäters durch die Polizei gem. § 127 Abs. 2 StPO kommt also nur in den Fällen in Betracht, in denen »Gefahr im Verzuge« und der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr bejaht werden können. Sofern es sich bei den verwirklichten Gewalttätigkeiten um Privatklagedelikte handelt, wird im strafprozessualen Schrifttum teilweise die Möglichkeit einer vorläufigen Festnahme überhaupt bestritten<sup>100</sup>. Jedoch wird man in Konsequenz der Beurteilung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses bei den Delikten im Rahmen der häuslichen Gewalt die rechtliche Zulässigkeit einer vorläufigen Festnahme gem. § 127 Abs. 2 StPO auch bei Privatklagedelikten bejahen müssen, da hier, wie gezeigt, die Bejahung des öffentlichen Interesses regelmäßig geboten und daher – jedenfalls rechtlich – die Übernahme der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft zu erwarten ist. Hinzu kommt, daß die vorläufige Festnahme gerade die Überprüfung und Entscheidung der Frage, ob ein öffentliches Interesse besteht, ermöglichen soll<sup>101</sup>.

(2) Angesichts der nur geringen Möglichkeiten einer Festnahme des Gewalttäters mit den Mitteln des Strafprozeßrechts stellt sich um so dringender die Frage, ob die Polizei im Rahmen des ihr ebenfalls obliegenden Gefahrenabwehrrechts zur Freiheitsentziehung in der konkreten Gefahrensituation der häuslichen Gewalt befugt ist.

Eine präventive Freiheitsentziehung ermöglicht das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht mit der sog. Ingewahrsamnahme. Zu dieser Maßnahme darf die Polizei unter anderem dann greifen, wenn sie unerläßlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern (s. § 18 Abs. 1 Nr. 2a NdsGefAG). Treffen also die Polizeibeamten bei ihrem Einsatz im Rahmen einer sog. Familienstreitigkeit auf noch fortdauernde oder bei ihrem Eintreffen erneut beginnende Gewalttätigkeiten, dann kann es zum Schutz der Frau vor weiteren Straftaten notwendig sein, den Mann

<sup>97</sup> S. hierzu und zu weiteren Beispielen Kleinknecht, Meyer-Goßner, § 112 Rdnr. 33 sowie Boujong. *Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung*. Hg. Gerd Pfeiffer. 3. Aufl. München 1993, § 112 Rdnrn. 34, 35 (im folgenden zit. KK-Bearbeiter); AK-Deckers, § 112 Rdnr. 27; jeweils m. w. N.

<sup>98</sup> S. nur Kleinknecht, Meyer-Goßner, § 127 Rdnr. 19; Volker Krey. *Strafverfahrensrecht*. Bd. II. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1990, Rdnr. 382; KK-Boujong, § 127 Rdnr. 35.

<sup>99</sup> So Claus Roxin. *Strafverfahrensrecht*. 23. Aufl. München 1993, § 31 A.I.4.

<sup>100</sup> Gegen eine Zulässigkeit z. B. Wendisch. *Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung*. Hg. Peter Rieß. 10. Aufl. Berlin, New York 1988/89, § 127, Rdnr. 49 a. E. (im folgenden zit. LR-Bearbeiter); für die Zulässigkeit Kleinknecht, Meyer-Goßner, § 127 Rdnr. 22; Friedrich Geerds. »Festnahme und Untersuchungshaft bei Antrags- und Privatklagedelikten«. *Goldammers' Archiv für Strafrecht (GA)* (1982), 237ff (249); AK-Krause, § 127 Rdnr. 24; Krey, *Strafverfahrensrecht*, Bd. II, Rdnrn. 307f; vermittelnd KK-Boujong, § 127 Rdnr. 47; ebenso Müller. *KMR – Kommentar zur Strafprozeßordnung*. Neuwied, Kriftel, Berlin, Stand: 10. Lieferung (Juli 1993), § 127 Rdnr. 24.

<sup>101</sup> Geerds, *GA* 1982, 237ff (249); ebenso Krey, *Strafverfahrensrecht*, Bd. II, Rdnr. 308.

festzunehmen<sup>102</sup>. Auch wenn die Gewalttätigkeit schon beendet erscheint, ist bei einer ernsthaften Drohung des Täters, die Mißhandlungen fortzusetzen, eine Ingewahrsamnahme nicht ausgeschlossen, sofern die Verwirklichung dieser Drohung unmittelbar bevorsteht, d. h. wenn in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Verwirklichung der Straftat bevorsteht<sup>103</sup>.

Bei alkoholisierten Tätern kann auch an einen sog. Schutzgewahrsam gedacht werden. Dieser Gewahrsam bezweckt zwar nach dem Gesetz (s. § 18 Abs. 1 Nr. 1 NdsGefAG) nur den Schutz der festgenommenen Person – also etwa des wegen Trunkenheit hilflosen Täters –, bewirkt damit aber faktisch natürlich auch den Schutz des Opfers vor weiteren Gewalttaten dieses Täters.

Bei der Auswahl der Mittel hat die Polizei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zu überprüfen ist daher, ob das Mittel der Festnahme geeignet ist, die jeweilige Gefahr tatsächlich zu beenden. Problematisch ist hier, daß keine polizeiliche Sofortmaßnahme die Gewalttätigkeiten dauerhaft beenden kann. Dazu bedarf es – wie oben dargelegt – eines intensiveren Programms für den Täter. Entscheidend kann aber nur die Geeignetheit in der konkreten Situation sein: Um die Verwirklichung der Straftat zu verhindern und damit die Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Frau in der konkreten Situation abzuwenden, ist eine Festnahme des mißhandelnden Mannes durchaus geeignet, denn der Mann wird für die Dauer der Festnahme an der Fortsetzung der Gewalttätigkeit gehindert und kann zumindest für diesen Zeitraum beruhigt werden<sup>104</sup>.

Eine Möglichkeit, die Geeignetheit auch im Hinblick auf eine dauerhafte Beendigung der Gewalt zu steigern, ist die Verknüpfung der Festnahme mit einer sozialpädagogischen Maßnahme entsprechend dem DAIP-Modell. Dies würde bedeuten, daß der Täter nicht nur schlicht »weggeschlossen« wird, sondern daß ein Projektmitarbeiter mit ihm Kontakt aufnimmt und ihm ein Angebot zur Teilnahme an einem verhaltensändernden Programm unterbreitet. Erste Ansatzpunkte für eine Verknüpfung von polizeilichem Eingreifen und Sozialarbeit gibt es in Hannover. Dort versucht eine feste, z. T. speziell ausgebildete Gruppe von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die räumlich und organisatorisch der Polizeibehörde zugeordnet sind, mit Hilfe des sog. PPS (Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeit) den Kontakt zu den mißhandelnden Männern herzustellen und auf eine Verhinderung weiterer Gewalttätigkeiten hinzuwirken.<sup>105</sup> Dieser Ansatz zeigt, daß es durchaus möglich ist, soziale Hilfen und Polizeiarbeit zu verknüpfen.<sup>106</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß eine Ingewahrsamnahme nach dem deutschen Polizei- und Ordnungsrecht (im Gegensatz zu ausländischen Modellen) zwar nicht als automatische Intervention gegen eine begangene oder drohende Gewalttat im häuslichen Bereich erfolgen, aber doch generell zur Anwendung gebracht werden kann –

<sup>102</sup> Nach den Ergebnissen der schon zitierten bayerischen Untersuchung (Steffen, Polz, 104) waren noch 24,6 % der Streitigkeiten beim Eintreffen der Polizei im Gange, 8,1 % begannen erneut. Daß gerade Körperverletzungsdelikte zum Anwendungsbereich der Ingewahrsamnahme gehören, zeigen auch die entsprechenden Standard-Beispielfälle, die vornehmlich mit Schlägern (s. Volkmar Götz, *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht*. 10. Aufl. Göttingen 1991, Rdnr. 382) oder »randalierenden Angehörigen« gebildet werden (s. Gerd Heise, Henning Tegtmeier, *Kommentar zum Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen*. 7. Aufl. Stuttgart, München, Hannover 1990, § 35 NWPolG Rdnr. 7).

<sup>103</sup> Götz, Rdnr. 121.

<sup>104</sup> Angesichts der ausländischen Erfahrungen mit der Intervention der Festnahme ist auch die Befürchtung, die Männer seien noch gewalttätiger, wenn sie nach Hause zurückkehrten, nicht zutreffend – s. Dobash, Dobash, *Women*, 200ff.

<sup>105</sup> Zur Konzeption von PPS s. Ulrich Driller. »Praxisbericht über das »Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeit« (PPS) Hannover«. *Bewährungshilfe* 1993, 244ff.

<sup>106</sup> Ein gegenüber der Festnahme milderes Mittel kann gegebenenfalls die Maßnahme der Platzverweisung sein (§ 17 NdsGefAG), mit der der Täter der Wohnung, möglicherweise auch eines weiteren Umfeldes um die Wohnung herum, verwiesen bzw. angewiesen wird, einen bestimmten Ort für eine bestimmte Zeit nicht zu betreten.

jedenfalls bei noch fortdauernden und unmittelbar bevorstehenden Gewalttaten. Um eine effektivere Umsetzung dieser Maßnahme in der Praxis zu gewährleisten, sollte daher der Polizei ein Katalog an die Hand gegeben werden, der ermessenskonkretisierende Richtlinien für die Anwendung dieser Maßnahme bei häuslichen Gewalttaten enthält. Dadurch könnte – wie ausländische Modellerfahrungen zeigen<sup>107</sup> – das polizeiliche Vorgehen vereinheitlicht und den Einsatzbeamten die – oft in Polizeikreisen geäußerte – Furcht vor Fehlentscheidungen genommen werden<sup>108</sup>.

#### c) Zur Doppelfunktionalität polizeilichen Handelns

Wird die Polizei bei einer sog. Familienstreitigkeit zu Hilfe gerufen, so kann es die konkrete Situation erfordern, daß sowohl Strafverfolgungsmaßnahmen als auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen sind. Dabei können die unterschiedlichen Maßnahmen nebeneinander getroffen werden, aber auch nacheinander<sup>109</sup>: So können z. B. zuerst Maßnahmen der Gefahrenabwehr geboten sein – etwa um den Täter der Wohnung zu verweisen – und anschließend die notwendigen Strafverfolgungsmaßnahmen getroffen werden, um die wesentlichen Beweise für ein Strafverfahren zu sichern.

Zu Abgrenzungsproblemen zwischen präventivem und repressivem Handeln der Polizei und damit zwischen Polizei- und Strafverfahrensrecht kommt es erst dann, wenn eine Wahrnehmung beider Aufgaben zugleich nicht möglich ist, wenn die Staatsanwaltschaft bei einer solchen Gemengelage der Polizei Weisungen erteilen will und wenn der Betroffene die gegen ihn gerichteten konkreten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen will<sup>110</sup>. Die Frage, welcher Maßnahme bzw. welcher Rechtsgrundlage in einem solchen Kollisionsfall der Vorrang einzuräumen ist<sup>111</sup>, wird man mit der vorherrschenden Auffassung danach zu entscheiden haben, worin das objektive Schwergewicht der jeweiligen polizeilichen Tätigkeit zu sehen ist bzw. ob die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr das höherwertige Rechtsgut ist<sup>112</sup>.

## D. Kritischer Rück- und Ausblick

Der Ertrag unserer Suche nach spezial- und generalpräventiv wirksamen und rechtlich umsetzbaren Interventionen gegen häusliche Gewalt mag manchem Leser und besonders mancher Leserin auf den ersten Blick als recht bescheiden erscheinen. Gleichwohl besteht zur Resignation kein Anlaß, hat unsere Untersuchung doch immerhin deutlich gemacht, daß schon mit Hilfe des geltenden Rechts einige der aufgrund der Erfahrungen mit dem DAIP-Modell als effektiv erkannten Interventionen praktisch umgesetzt werden können: So ist sowohl eine Festnahme des Täters möglich als auch – wegen der Bejahung

<sup>107</sup> Rösemann, 19ff zum DAIP-Modell; Dobash, Dobash, *Women*, 178, auch zu anderen amerikanischen Modellen.

<sup>108</sup> Zu diesen Befürchtungen s. auch Hagemann-White, Kavemann u. a., 125.

<sup>109</sup> S. dazu nur Roxin, § 10 B.II.3; s. ferner LR-Rieß, § 163 Rdnr. 30; Volker Krey, *Strafverfahrensrecht*. Bd. I. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1988, Rdnr. 503; s. auch Hans Achenbach. »Vorläufige Festnahme, Identitätsfeststellung und Kontrollstelle im Strafprozeß«. *Juristische Ausbildung (JA)* 1981, 660ff (662f) m. w. N. sowie AK-Achenbach, § 163, Rdnr. 11; im Sinne der überwiegenden Meinung auch Kai Habermehl. *Polizei- und Ordnungsrecht*. 2. Aufl. Baden-Baden 1993, Rdnrn. 484ff.

<sup>110</sup> S. zu dieser Problematik insbes. AK-Achenbach, § 161 Rdnrn. 17ff mit zahlreichen Nachweisen sowie die ausführliche Darstellung der verschiedenen problematischen Konstellationen bei Krey, *Strafverfahrensrecht*, Bd. I, Rdnrn. 496ff, m. w. N.; aus dem Polizeirecht: Habermehl, Rdnrn. 484 ff.

<sup>111</sup> Denn nach ganz herrschender Ansicht gilt strenge Alternativität zwischen den beiden Rechtsbereichen; s. dazu Achenbach, *JA* 1981, 660ff (663) m. zahlr. N.

<sup>112</sup> S. dazu LR-Rieß, § 163 Rdnr. 30; Kleinknecht, Meyer-Goßner, § 163 Rdnr. 17; Roxin, § 10 B.II.3.; Krey, *Strafverfahrensrecht*, Bd. I, Rdnr. 503; AK-Achenbach, § 163 Rdnr. 11; § 161 Rdnrn. 17 ff; ders. *JA* 1981, 660ff (663).

des öffentlichen Interesses – eine Strafverfolgung durch die öffentlichen Strafverfolgungsbehörden; auch lassen sich die sozialen Trainingskurse in das deutsche Sanktionensystem integrieren – als Bewährungsauflagen schon heute, als Auflagen bei einer Einstellung des Verfahrens entweder durch extensive Auslegung der Schadenswiedergutmachung oder aber jedenfalls nach einer einfachen Klarstellung durch den Gesetzgeber. Der in dieser Erkenntnis liegende Gewinn sollte schon deshalb nicht gering veranschlagt werden, weil in der bisherigen Diskussion der häuslichen Gewalt die Suche nach Interventionen zumeist in getrennten Bahnen verlaufen ist (das heißt in sozialpädagogischen/feministischen einerseits und – seltener – juristischen andererseits) und dort, wo diese Bahnen sich – selten genug – kreuzten, von juristischer Seite die Möglichkeit der rechtlichen Umsetzung entsprechender Interventionen zumeist bestritten und dadurch die gezielte Durchführung juristisch abgesicherter Interventionsprogramme regelmäßig blockiert wurde.

Befürchtungen – vor allem von seiten der Frauenbewegung<sup>113</sup> –, eine Konzentration auf den Täter entsprechend dem DAIP-Modell würde zu einer Vernachlässigung der Opferhilfe führen, sind ernst zu nehmen. Aber nach unserem Verständnis ist dieses Modell insgesamt eher ein Opferhilfe-Programm und kein eigentliches Täterprogramm, da beispielsweise die Festnahme des Täters vor allem der Sicherheit des Opfers dient und auch die Trainingskurse das Opfer (oder wenn die Frau den Mann verläßt: andere potentielle Opfer) vor weiteren Gewalttätigkeiten des Mannes schützen sollen. Auch der vermutete Druck auf die Frauen, sich bei dieser Interventionsmaßnahme »beteiligen« zu müssen, kann dadurch vermieden werden, daß die Verantwortlichkeit für die Teilnahme an einem sozialen Lernprogramm allein dem Täter auferlegt wird. Zudem ermöglicht ein solches Modell sehr viel mehr Frauen den Zugang zu entsprechender Beratung. Das Rechtssystem bietet hier gerade eine besondere Chance für Frauen, da ein pragmatischer Umgang mit dem Rechtssystem neue Wege eröffnen kann. Dies macht allerdings auch eine ständige kritische Begleitung mit Blick auf die Entwicklung im Detail nicht entbehrlich. Durch die Vernetzung und Beteiligung der Frauen-Hilfeeinrichtungen kann diese ständige Kontrolle durchaus gewährleistet werden.

Praktische Erfolge der hier vorgeschlagenen Interventionsmaßnahmen sind freilich nur dann zu erwarten, wenn die drei integralen Bestandteile – Opferhilfe, Täterarbeit und staatliche Intervention – miteinander verknüpft und dezentral umgesetzt werden. Erst unter diesen Voraussetzungen konnte das DAIP-Modell in den USA zu den geschilderten Erfolgen führen. Damit insbesondere Justiz und Polizei aus den eingefahrenen Gleisen herauskommen bzw. herausgeführt werden, bedarf es bei vielen ihrer Vertreter/innen gewiß noch einer weiteren Bewußtseinsänderung, die wiederum durch verschiedene Begleitmaßnahmen vorangetrieben werden kann (z. B. durch Weisungen, Erlasse und Konkretisierungen der RiStBV). Auch eine Konzentration der entsprechenden Verfahren bei einem Sonder- oder Spezialdezernat dürfte sich hier als sinnvoll erweisen. Für eine dringende Veränderung der Handlungsroutine der Polizei empfiehlt sich die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs, der den Polizeibeamtinnen und -beamten Richtlinien an die Hand gibt, nach denen bestimmte Maßnahmen – zum Beispiel eine Festnahme – durchgeführt werden dürfen bzw. müssen. Dadurch könnte auch der immer wieder geäußerten Furcht vor Fehlentscheidungen vorgebeugt werden<sup>114</sup>. Darüber hinaus ist

<sup>113</sup> Vgl. die Darstellung bei Dobash, Dobash, *Women*, 210; s. ferner die Stellungnahme der Autonomen Frauenhäuser, *streit* 1993, 20ff.

<sup>114</sup> Wobei zu beachten ist, daß Fehler bei der Einschätzung der Gefahrensituation sich nur dann auf die Rechtmäßigkeit der Vornahme der Handlung auswirken, wenn der Irrtum auf einer Pflichtwidrigkeit beruht, also vorwerfbar ist; handelt es sich dagegen um eine sog. Anscheinsgefahr, ist also der Irrtum nicht vorwerfbar, so bleibt die Maßnahme trotzdem rechtmäßig; s. Habermehl, Rdnr. 81 m. w. N.

den oben beschriebenen Fehlvorstellungen und Vorurteilen innerhalb der Polizei durch Fortbildung und Integration des Themas »häusliche Gewalt« in die Ausbildung entgegenzuwirken<sup>115</sup>. Für den Bereich der Opferhilfe und Täterarbeit ist vor allem die finanzielle Absicherung und eine entsprechende Ausstattung wichtig. Aber auch hier muß der bestehenden Skepsis gegenüber Justiz und Polizei durch Fortbildungsveranstaltungen, die über die rechtlichen Möglichkeiten wie auch über die rechtlichen Grenzen einer staatlichen Intervention informieren, begegnet werden.

Daß es sich bei den hier skizzierten Erwartungen in die Umsetzung des DAIP-Modells nicht um bloße Zukunftsmusik handelt, insoweit vielmehr Anlaß zu begründeter Hoffnung besteht, zeigen zum einen neue Erlasse und Weisungen<sup>116</sup>, Spezialabteilungen bei der Polizei wie beispielsweise PPS in Hannover, zum anderen erste Modellversuche (Passau, Berlin), Einrichtungen zur Vernetzung der beteiligten Gruppen (wie z. B. der »Runde Tisch« in Hannover, an dem alle mit häuslicher Gewalt beruflich befaßten Initiativen und Institutionen zusammenarbeiten) und Tagungen, auf denen nicht nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Opferhilfe und der Täterarbeit, sondern auch der Polizei und Justiz vertreten sind, sowie schließlich erste interdisziplinäre Projekte<sup>117</sup>. Mögen diese Ansätze für sich gesehen auch nur kleine Mosaiksteine sein, so sind sie doch hinreichend ausbaufähig, um so den mühsamen Weg zu einer Bekämpfung der häuslichen Gewalt zu ebnet und ein effektives Interventionsprogramm auch in Deutschland zu realisieren.

---

<sup>115</sup> So auf Steffen, Polz, 180f.

<sup>116</sup> So etwa – bezogen auf die Auslegung des Begriffs des öffentlichen Interesses – in Bayern im Zusammenhang mit dem Passauer Modell.

<sup>117</sup> Wie z. B. das Osnabrücker interdisziplinäre Projekt, das deutlich gemacht hat, wie konstruktiv und fruchtbar eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Disziplinen sein kann; daher sollten die Fragen der Intervention bei häuslicher Gewalt auch in die juristische sowie in die sozialpädagogische Ausbildung aufgenommen werden.